



Ein wissenschafts- und innovationsfreundliches Urheberrecht für die digitale Wissensgesellschaft



Wunschscenarien zur Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials in Bildung und Forschung

Handlungsoptionen für ihre Realisierung

Ergebnisse eines strategischen Dialogs von Grolman.Result
im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

von September 2012 bis Februar 2013

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags für das Bundesministerium für Bildung und Forschung erstellt.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Herausgeber:

Herausgeber: Grolman.Result GmbH

Eschersheimer Landstr. 223
D-60320 Frankfurt am Main

t +49 (0) 69-153003-0

Autoren: Andreas Pesch, Mathias Boysen, Britta Bauer

Stand: Juni 2013

Copyright: Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/> oder wenden Sie sich brieflich an Creative Commons, 444 Castro Street, Suite 900, Mountain View, California, 94041, USA.

Abbildungsnachweise: © Kollektion Hemera - Thinkstock (Titel), © momius – Fotolia.com (Seite 6), © Ingo Bartussek – Fotolia.com (Seite 22)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Zusammenfassung und Bewertung	7
Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke	7
Weiterentwicklung des Urheberrechts als Rahmen für Bildung und Forschung.....	9
Staatliche und private Initiativen für neue Wertschöpfungsmodelle.....	11
Methodisches Vorgehen	19
Wünschenswerte Nutzung urheberrechtlich relevanter Materialien	21
Einleitung: Warum Wunschscenarien?	21
Bildung und Lehre im Jahr 2020 – ein Wunschscenario	23
Forschungsmethoden im Jahr 2020 – ein Wunschscenario.....	25
Forschungspublikationen im Jahr 2020 – ein Wunschscenario	27
Förderliche und hinderliche Aspekte	29
Einleitung.....	29
Förderliche Aspekte aus Sicht der Fokussierungsgruppen	30
Hemmende Aspekte aus Sicht der Fokussierungsgruppen.....	33
Die Handlungsoptionen entlang der Haupthemmnisse	39
Einleitung.....	39
Rechtsunsicherheit.....	39
Unhandlichkeit in der Anwendung des Urheberrechts	42
Ungeklärte Finanzierung	44
Mangelnde Anpassung des Urheberrechts an technische Möglichkeiten	47
Internationale Hemmnisse.....	49
Ungewünschte wettbewerbsrelevante Effekte	50
Wettbewerbsnachteile von Open Access in Hinblick auf Impact Factor	51
Fehlender Konsens über Grundsatzfragen.....	52
Wesentliche Dissenspunkte	53

Mögliche nächste Schritte	55
Vorgehensvorschlag 1: Erarbeitung von Musterverträgen und Musterlizenzen.....	55
Vorgehensvorschlag 2: Konsensbildung zu Wissenschaftsschranke und Vergütungsmodellen	57
Vorgehensvorschlag 3: Aufbau einer zentralen Informationsstelle für Rechteklärung	59
Vorgehensvorschlag 4: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Open Access durch innovative Verfahren der Qualitätssicherung.....	61
Vorgehensvorschlag 5: Konsensbildung zu den Möglichkeiten eines entgeltfreien Werkzeugangangs	63

Einleitung

Das Urheberrecht bildet eine wichtige Rahmenbedingung für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Innovation. Durch Digitalisierung und Vernetzung sowie zahlreiche weitere technische Innovationen haben sich die methodischen Möglichkeiten in vielen Wissenschaftsdisziplinen ebenso wie im Bildungsbereich stark erweitert.

Forschungsaktivitäten sowie Lehr- und Lernprozesse sind immer stärker auf den Umgang mit digitalen Werken und Daten angewiesen, und immer mehr findet der fachliche Austausch im Internet, in virtuellen Lern- und Forschungsumgebungen statt. Cloud Computing und semantische Analysetools ermöglichen die Auswertung ganzer Bibliotheksbestände nach bestimmten Fragestellungen – vorausgesetzt diese Bestände sind digitalisiert und liegen in auswertbaren Dateiformaten vor. Damit verändern sich Forschungsprozesse, Fragestellungen und Erkenntnismöglichkeiten tiefgreifend – von den Natur- bis hin zu den Geisteswissenschaften.

Viele Akteure aus Bildung und Forschung nehmen das Urheberrecht als Hemmnis für die Ausschöpfung dieser Potenziale wahr. Hemmnisse werden sowohl in einzelnen Regelungen als auch in der Grundausrichtung des Urheberrechts als Rechtssystem zum Eigentumsschutz gesehen. Die Vorschläge, wie das Urheberrecht und seine Anwendung reformiert werden können, sind vielfältig. Viele Vorschläge entsprechen den Interessen bestimmter Akteursgruppen, werden von anderen jedoch abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der kontrovers geführten Debatte unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Erarbeitung tragfähiger Lösungen, die auf möglichst breite Zustimmung treffen. Die übergreifende **Zielsetzung** ist es, **eine für Bildung und Wissenschaft förderliche Wirkung des Urheberrechts** sicherzustellen und positive Effekte im Innovationsgeschehen zu erzielen. An dieser Frage scheiden sich allerdings die Geister: Für die einen liegt die innovationsfreundliche Wirkung des Urheberrechts im Schutz des geistigen Eigentums, welcher exklusive Verwertungsrechte auch im virtuellen Raum garantiert. Für die anderen entstehen Innovationseffekte am ehesten dann, wenn die Nutzung digitaler Werke stark vereinfacht wird und das Urheberrecht für den Austausch möglichst niedrige Hürden errichtet.

Im Rahmen eines vom BMBF veranstalteten **strategischen Dialoges** wurde das Ziel verfolgt, zur Rolle des Urheberrechts in Bildung und Forschung ein möglichst umfassendes Meinungsbild der relevanten Akteure zu erfassen und Handlungsmöglichkeiten zu sammeln. Hierzu wurden Teilnehmer u.a. aus der wissenschaftlichen Praxis, den Wissenschaftsorganisationen, dem Bibliotheks- und Museumswesen, dem Bildungs- und Innovationssektor, dem wissenschaftlichen Publikationswesen, der Verwaltung sowie Urheberrechtler einbezogen.

Der vorliegende Bericht und seine Strukturierung bilden den Ablauf des Workshops ab, der vom 14. bis 15. November 2012 in Berlin durchgeführt wurde. Im Vorfeld waren in Einzelgesprächen mit den Teilnehmern wesentliche **Einflussfaktoren** für die Nutzung urheberrechtlich relevanten Materials gesammelt worden. Auf dieser Basis wurden im Workshop zunächst **Wunschscenarien** zu möglichen Anwendungen in Bildung und Wissenschaft erarbeitet. Anschließend wurden mögliche **Hemmnisse** für die Realisierung dieser Wunschscenarien bestimmt und **Handlungsoptionen** zu ihrer Überwindung identifiziert. Ein erster Entwurf des Berichts wurde nach dem Workshop in einem Feedback-Prozess mit den Teilnehmern weiterentwickelt, in dem diese den Text inhaltlich ergänzen und kommentieren konnten. Der Bericht bietet so einen Überblick über ein breites Meinungsspektrum.



Zusammenfassung und Bewertung

Die im Strategischen Dialog erarbeiteten Handlungsoptionen lassen sich zu **drei strategischen Ansätzen** gruppieren und in Hinblick auf ihre politischen Implikationen bewerten. Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Bewertung der Workshop-Ergebnisse aus Sicht von Grolman.Result, die weder die Sicht einzelner Teilnehmer oder ihrer Mehrheit spiegelt, noch eine politische Entscheidung im BMBF oder anderen Ressorts vorwegnehmen kann und will. Die folgenden drei strategischen Ansätze sind entsprechend nicht als politische Handlungsempfehlung zu verstehen, sondern als Gruppierungsvorschlag von Grolman.Result. Weder die Teilnehmer noch das BMBF oder andere Ressorts haben sich diese Ausführungen zu Eigen gemacht.

Die drei strategischen Ansätze sind:

- **Umfassende Änderung** des (wissenschaftsbezogenen) Urheberrechts durch Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke, verbunden mit erheblichen Eingriffen in bestehende Verwertungsrechte und Wertschöpfungsstrukturen
- **Inkrementelle Weiterentwicklung** der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für Bildung und Forschung durch verschiedene rechtliche Detailregelungen, bei gleichzeitiger Bestätigung wesentlicher Grundprinzipien des etablierten Urheberrechts
- **Beibehaltung des bestehenden Urheberrechts** bei gleichzeitiger **Förderung des Wettbewerbs** unterschiedlicher Wertschöpfungsmodelle in den etablierten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Handlungsoptionen (HO)

Eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke würde die Ausschließlichkeitsrechte der Rechteinhaber zugunsten umfassender Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke in Lehre und Forschung einschränken. Durch die allgemeine Schrankenregelung könnten komplexe Detailregelungen, wie im zweiten Korb der Urheberrechtsreform, vermieden werden (HO 4). So könnte **größere Rechtssicherheit** geschaffen werden. Die Schrankenregelung wäre allein auf die Nutzung bezogen und nicht auf die Form, in der das Werk vorliegt (auf Trägermedium oder digital), sie wäre **technologieoffen** (HO 47) und ließe auch **Konditionierungen** zu – z.B. eine Beschränkung auf nicht-kommerzielle Nutzungen (HO 17). Bei einer allgemeinen Wissenschaftsschranke wäre freilich der **Rahmen des Europäischen Rechts** zu beachten.

Allerdings wäre eine solche Reform mit massiven Eingriffen in etablierte Wertschöpfungsstrukturen verbunden. Sie wird daher sehr kontrovers diskutiert. Eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke käme zwar dem Interesse vieler Nutzer in Bildung und Forschung entgegen. Viele Rechteinhaber befürchten aber den Verlust ihrer Verwertungsmöglichkeiten. Eine allgemeine Schrankenregelung würde, so insbesondere das Argument der wissenschaftlichen Verlage, den Rechteinhabern ihre Geschäftsgrundlage entziehen. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Wissenschaftsschranke eine entgeltfreie Nutzung nach dem Modell der Zitatschranke ermöglichte (HO 47).

Verschiedene Vorschläge wollen die allgemeine Wissenschaftsschranke um Regeln ergänzen, die **zwischen entgeltfreien wissenschaftlichen und entgeltpflichtigen nichtwissenschaftlichen Nutzungen differenzieren** (HO 18). Eine derartige Differenzierung stößt jedoch auf Abgrenzungsschwierigkeiten: Um durch die freie Verfügbarkeit wissenschaftlicher Publikationen Innovationspotenziale zu erschließen, müssten auch privatwirtschaftliche Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten von einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke profitieren können.

Viele Fürsprecher der Wissenschaftsschranke plädieren daher für die Kombination mit einem System der **Pauschalvergütung** nach dem Modell der Privatkopie (HO 47). Ein Vorschlag zielt darauf ab, **im Urheberrecht selbst konkrete Vergütungsregeln** aufzunehmen (HO 23). Andere vertreten die Auffassung, gesetzlich detaillierte Vergütungsregeln seien nicht praktikabel. Auch viele Rechteinhaber sehen den Lösungsweg der Pauschalvergütung kritisch oder lehnen ihn grundsätzlich ab. Auch das Argument, die Pauschalvergütung führe zu größerer Rechtssicherheit, wird von Kritikern zurückgewiesen. Das Beispiel des „Fair-use“ im US-amerikanischen Recht zeige, dass die Rechtssicherheit keineswegs erhöht werde.

Einschätzung Grolman.Result

Das Konzept einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke gehört zu den sehr kontrovers diskutierten Themen im Strategischen Dialog des BMBF. Es hat vehemente Befürworter und ebenso engagierte Gegner. In dieser Situation ist eine konsensuale Entscheidung sehr schwer zu erreichen. Nach Auffassung von Grolman.Result wäre eine mögliche Option zur Bearbeitung dieses Themas ein vertiefender Dialog in der Form eines repräsentativen Konsultations- und Verhandlungsprozesses. Zwei im Strategischen Dialog erarbeitete Vorschläge zu möglichen konkreten Schritten greifen die Idee der Wissenschaftsschranke auf: Vorgehensvorschlag Nr. 3 zielt auf eine Konsensbildung zur Wissenschaftsschranke und zu möglichen Vergütungsmodellen. Allerdings wurde hierzu bereits auf dem Workshop die Kritik laut, es werde bei dieser Formulierung zu sehr davon ausgegangen, dass eine solche Schrankenlösung überhaupt im Konsens eingeführt werden könnte. Vorgehensvorschlag Nr. 6 nimmt spezifische Möglichkeiten eines entgeltfreien Werkzeugzugangs in den Fokus. Er zielt auf einen Konsensbildungsprozess unter Einbindung aller relevanten Stakeholder, in dem nach transparent entwickelten Kriterien

die unterschiedlichen Modelle, nach denen ein entgeltfreier Werkzugang realisiert werden könnte, einer gemeinsamen Prüfung unterzogen werden. Ob allerdings mit Hilfe solcher Konsensbildungsprozesse am Ende eine Lösung gefunden werden kann, die tatsächlich von möglichst vielen Stakeholdern unterstützt wird, ist angesichts der starren Konfliktlinien offen. Aus dem gleichen Grund dürfte ein Ausloten weiterer Handlungsoptionen kaum neue Optionen erbringen, die nicht ähnlich konfligierende Bewertungen erfahren. Insofern empfiehlt Grolman.Result, den vertiefenden Ansatz eines Konsensbildungsprozesses nicht prioritär zu verfolgen.

Weiterentwicklung des Urheberrechts als Rahmen für Bildung und Forschung

Handlungsoptionen

Als wichtiges Hemmnis für eine intensivere innovationsförderliche Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in Bildung und Forschung gelten vielen Teilnehmern die Unsicherheiten und die Unklarheiten bei der rechtskonformen Anwendung des geltenden Urheberrechts. Die **klare und verständliche Formulierung bestehender rechtlicher Normen** könnte dieses Hemmnis verringern. Folgende Handlungsoptionen adressieren dieses Anliegen:

- Verbesserung der Planungssicherheit durch unbefristete Geltung relevanter Normen (HO 1).
- Eindeutige Haftungsregeln für Hochschulen bei Urheberrechtsverletzungen durch Studenten oder Dozenten (HO 2).
- Präzise Regeln für Urhebergemeinschaften (HO 19).
- Eindeutige Regeln für die Nutzung „verwaister Werke“ (HO 41).¹
- Pragmatische Regeln für Retrodigitalisierung und Zugänglichmachung von vor 1966 publizierten Werken (HO 48).

Viele Teilnehmer plädierten für einen **pragmatischeren Umgang mit Urheberrechtsverletzungen**. Aufgrund komplexer Rechteketten könnte es, so das Argument, unbewusst und ungewollt zu Verletzungen des Urheberrechts kommen. Folgende Regelungen wurden vorgeschlagen:²

¹ Hinweis: Zwischenzeitlich wurde dieses Thema durch ein Gesetzgebungsverfahren adressiert. Mit dem Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes wird eine Regelung zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke getroffen. Das Gesetz wurde am 27.06.2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass verwaiste und vergriffene Werke künftig leichter von öffentlich zugänglichen und im Gemeinwohl errichteten Institutionen wie zum Beispiel Bibliotheken und Archive digitalisiert und ins Internet gestellt werden dürfen. Mit dem Gesetzentwurf wird die EU-Richtlinie 2012/28/EU vom 25.10.2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke in nationales Recht umgesetzt.

² Hinweis: Mit dem zwischenzeitlich verabschiedeten Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken wird eine Regelung zur Kostenbegrenzung bei Abmahnungen getroffen. Vgl.: http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2013/20130130_Einstellung_zum_Urheberrecht_positiv_veraendern.html.

- Einführung von Warnhinweisen vor Abmahnverfahren (HO 6).
- Einführung von Haftungsgrenzen für Bibliotheken (HO 6).
- Deckelungen für die Höhe von Vertragsstrafen (HO 6).
- Verpflichtung großer Internetunternehmen (z.B. Google, Amazon, Facebook, Apple), ihre Nutzer über die urheberrechtlich korrekte Nutzung ihrer Anwendungen aufzuklären (HO 7).

Eine **technologieoffene Rechtsformulierung** wird als weitere Möglichkeit gesehen, vom Urheberrecht ausgehende Nutzungshemmnisse in Bildung und Forschung auf pragmatische Weise zu überwinden:

- Einführung einer Generalklausel bezüglich der Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials mit Hilfe neuartiger, bislang nicht im UrhG berücksichtigter technischer Lösungen mit Gültigkeit bis zur Schaffung technologiespezifischer Regelungen (HO 45).
- Technologieneutrale, auf Nutzungsarten bezogene Regeln (HO 46).
- Gesetzliche Bestimmung zur Beteiligung von Technikexperten an der Rechtsentwicklung (HO 42).
- Bildung eines Expertengremiums zur Wirkungsanalyse des Urheberrechts bei neuartigen, innovationsgetriebenen Nutzungen in Bildung und Forschung (HO 22).
- Erprobungsklauseln im UrhG für die Einführung von Testräumen zur Überprüfung von Rechtsregeln im Zusammenspiel mit neuen Techniken (HO 43).
- Bildung eines Expertengremiums zur Wirkungsanalyse verschiedener nationaler Rechtsregeln für den internationalen Austausch im Netz (HO 53).

Ein weiterer Ansatzpunkt liegt in der **rechtlichen Differenzierung über Schrankenregelungen für bestimmte Nutzungen**. Das Urheberrecht kennt derartige Schranken bereits heute, wie das Zitatrecht oder die Privatkopie. Folgende neue Schranken wurden im Strategischen Dialog angeregt:

- Schranke zur Befreiung von der Genehmigungs- und Vergütungspflicht bei der Bereitstellung von rechercherelevanten Werkinformationen (vereinfachte Abbildungen, angedeutete Werkinhalte, Inhaltsverzeichnisse) zu Beständen aus Archiven, Bibliotheken und Museen für wissenschaftliche Recherchezwecke im Internet (HO 3).
- Schranke zur Befreiung der Gedächtnisorganisationen von der Vergütungspflicht bei nicht verwertenden Nutzungen ihrer Bestände (HO 5).

Ansatzpunkte zur Verbesserung der urheberrechtlichen Rahmenbedingung bietet auch Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2001 (**EU-Infosoc-Richtlinie**). Folgende Handlungsoptionen werden gesehen:

- Lockerung der „Schrankenschanke“ zur Privatkopie im Falle von digitalen Werken mit „Digital Rights Management“ zugunsten von digitalen Nutzungen in Bildung und Forschung (HO 51).
- Offenere Auslegung der Regeln des „3-Stufen-Tests“ (HO 52).

Einschätzung Grolman.Result

Den verschiedenen Handlungsoptionen ist bei aller Heterogenität gemeinsam, dass sie die Grundarchitektur des geltenden Urheberrechts nicht in Frage stellen, sondern auf einzelne rechtliche „Stellschrauben“ zielen. Bei vielen Vorschlägen ist das Potenzial für konsensuale Lösungen groß. Dies gilt nach Einschätzung von Grolman.Result insbesondere für das Anliegen einer klaren und eindeutigen Formulierung einzelner Bestimmungen, für die technologieoffene Weiterentwicklung des Urheberrechts sowie für die Bildung eines Expertengremiums zur kontinuierlichen, evaluierenden Begleitung der Rechtsentwicklung. Auch die Möglichkeiten von Gedächtnisorganisationen, ihre Bestände für Recherchezwecke im Internet zugänglich zu machen, könnten verbessert werden. Die Vorschläge zielen nicht auf eine umfassende Zugänglichmachung von digitalen oder digitalisierten Werken, sondern auf die Bereitstellung von Werkteilen wie Inhaltsverzeichnissen und Abbildungen, um so Internetrecherchen komfortabler zu gestalten. Im Sinne eines umstandslosen und freien Zugangs zu Wissensbeständen im virtuellen Raum erscheint eine entsprechende Schrankenregelung wünschenswert und ein Konsens der Stakeholder vermittelbar. In dieser Frage bietet außerdem *Vorgehensvorschlag Nr. 6* zum Thema „*entgeltfreier Werkzugang*“ Anknüpfungspunkte. Nach Auffassung von Grolman.Result sollte die Frage einer Schranke für Gedächtnisorganisationen jedoch getrennt von der Debatte um eine allgemeine Wissenschaftsschranke oder um Open Access behandelt werden. Zielführender wäre die Initiierung eines eigenständigen Prozesses, dessen Ergebnis eine sehr spezifische Detailregelung sein könnte, wie sie derzeit für „verwaiste“ und „vergriffene“ Werke entwickelt wird.

Staatliche und private Initiativen für neue Wertschöpfungsmodelle

Zwei Grundmodelle

Der dritte strategische Ansatz zielt auf eine transparentere Gestaltung der Publikationsmärkte. Die meisten Vorschläge gehen dabei von der Möglichkeit eines substanziellen Beitrags der Politik aus. Zum einen könne die Politik die relevanten Akteure darin unterstützen, auf dem Boden des geltenden Urheberrechts vertragliche Lösungen zu entwickeln, die die Nutzungsspielräume in Bildung und Forschung erweitern. Zum anderen könne die Politik die Wettbewerbsbedingungen auf den wissenschaftlichen Publikationsmärkten verbessern sowie innovative Publikationsmodelle durch Anreize fördern. Im Grundsatz stehen zunehmend zwei alternative Geschäftsmodelle im Wettbewerb: Einerseits das etablierte Modell, in dem Publikationen über Verkaufserlöse, also über die Nut-

zer, finanziert werden. Andererseits die verschiedenen Open Access-Ansätze, die Publikationen über Publikationsgebühren, also im Wesentlichen über die Autoren, finanzieren. Die im Strategischen Dialog erarbeiteten nichtrechtlichen Handlungsoptionen beziehen sich größtenteils auf eines dieser beiden Modelle.

Stärkung des Modells *Finanzierung über Verkaufserlöse*

Die im Folgenden genannten Handlungsoptionen zielen darauf, die Attraktivität des Modells *Finanzierung über Verkaufserlöse* im virtuellen Raum zu steigern. Dabei zielt zunächst eine Reihe von Vorschlägen auf die Erhöhung der Rechtssicherheit ab, indem **größere Transparenz für die Nutzer** geschaffen wird in Hinblick auf die Nutzungsrechte an Inhalten, die im virtuellen Raum verfügbar sind. Denn die Rechtsunsicherheit im Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material stelle, so die Einschätzung vieler Teilnehmer, ein wesentliches Hemmnis für die Nutzung digitaler Werke und digitalen Wissens und damit für die Erschließung von Innovationspotenzialen dar. Folgende Vorschläge liegen vor:

- Bindung des Urheberrechtsschutzes für digitale Objekte (z.B. Texte, Filmdokumente, Programme) an eine Ausstattung mit urheberrechtsrelevanten Metainformationen zu erlaubten und nicht erlaubten Nutzungen (HO 8).
- Verpflichtung der Empfänger öffentlicher Fördermittel, Lizenzbedingungen für die eigenen Forschungspublikationen zu definieren (HO 13).
- Auflagen für Fördermittelempfänger, bei digitalen Publikationen urheberrechtliche Metainformationen bereitzustellen (HO 15).
- Unter Berücksichtigung von europäischen Projekten (Arrow I und II) Einführung einer freiwilligen Werk- und Rechte registrierung bei einer europaweiten Rechteinformationsstelle, um die Klärung von Verwertungsrechten und Vergütungspflichten zu erleichtern. Einführung einer entsprechenden Registrierungspflicht für Empfänger öffentlicher Fördermittel (HO 16).
- Schaffung eines One-Stop-Shops, bei dem alle Rechte an einzelnen Werken erworben werden können (HO 20).
- Transparente Ausweisung der Kosten für einzelne Produktions- und Vertriebsdienstleistungen im Zusammenhang mit Publikationen (HO 28).
- Sensibilisierung der Nutzer, insbesondere durch Beratungs- und Informationsangebote für Wissenschaftler, Hochschullehrer oder Bibliotheksmitarbeiter, sowie Etablierung einer institutionellen Publikationsberatung an Bildungs- und Forschungseinrichtungen (HO 9).

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter digitaler Dokumente könnte durch **Differenzierung und Vereinfachung der Vergütung** erleichtert werden. Verschiedene Vorschläge gehen in diese Richtung:

- Prozedurale Vereinfachung der Vergütung bis hin zur Automatisierung der Abrechnung unter Verwendung von Techniken der Mikro-Lizenzierung von digitalen Werken (HO 21).
- Größere angebotsseitige Differenzierung: Möglichkeit des „pick and choose“ für institutionelle Nutzer (HO 29).
- Angebot eines Zugangs zu Zwischenprodukten und Kleinhalten (HO 27).

Die **Einführung von Musterlizenzen**, die im Einvernehmen zwischen Rechteinhabern und Nutzern für einen möglichst breiten Markt entwickelt werden, könnte die Anwendung des Urheberrechts in Bildung und Forschung erheblich vereinfachen. Folgende Vorschläge wurden erarbeitet:

- Erarbeitung von Musterverträgen und Mustervertragsklauseln für unterschiedliche Nutzungen (HO 14).
- Einführung von Mikro-Lizenzen für zeitlich befristete bzw. sehr spezifische Nutzungen (z.B. Semesterapparate, Text-Mining-Analysen) (HO 21).
- Nutzung von Sammel- oder Nationallizenzen, die möglichst viele Anwendungsfälle abdecken (HO 30).
- Schaffung eines Lizenzvertragsrechts für die Wissenschaft auf internationaler Ebene in Anlehnung an das Modell von Creative Commons (HO 54).

Neben den bislang genannten Handlungsoptionen, die primär darauf abzielen, die Attraktivität des Modells *Finanzierung über Verkaufserlöse* im virtuellen Raum zu steigern, gibt es ferner Vorschläge, die beim Wettbewerbsrecht ansetzen. Hintergrund ist, dass es nach Einschätzung von Kritikern bei diesem Modell unter bestimmten Umständen zur Bildung monopolartiger Strukturen im Publikationsmarkt kommt. Eine Reihe von Vorschlägen nehmen daher eine **wettbewerbsrechtliche Perspektive auf den wissenschaftlichen Publikationsmarkt** ein:

- Prüfung der Marktsegmente des wissenschaftlichen Publikationsmarkts auf monopolartige Strukturen und unzulässige Wettbewerbsverzerrungen sowie Ermittlung kartellrechtlicher Handlungsmöglichkeiten zur Durchbrechung ggf. vorhandener Monopolstrukturen (HO 56).
- Schaffung von Marktbedingungen, in denen die gleichen Inhalte von mehreren Anbietern vertrieben werden (HO 56).
- Verpflichtung der Anbieter wissenschaftlicher Publikationen, Zugang zu Zwischenprodukten („Publikation light“) zu gewähren (HO24).

- Verankerung eines unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts in § 38 UrhG entweder beschränkt auf digitale Zweitveröffentlichungen oder für alle Veröffentlichungsarten (HO 55).³

Mit Blick auf die Konflikte über die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material zwischen Rechteinhabern und institutionellen Nutzern (z.B. Bibliotheken) sprechen sich einige Teilnehmer für die **Entwicklung konstruktiver Verfahren der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten** aus. Folgende Handlungsoptionen werden gesehen:

- Förderung von Verfahren zur Herstellung gütlichen Einvernehmens, z.B. durch Mediation (HO 11).
- Sammlung von Best-Practice-Beispielen der Aushandlung tragfähiger Lösungen als Impuls zur Weiterentwicklung der Rolle der Verwertungsgesellschaften (HO 12).
- Beschleunigung von Rechtsverfahren im Streitfall (HO 10).

Stärkung des Modells *Finanzierung durch Publikationsgebühren*

Beim Modell der Finanzierung über Verkaufserlöse oder Subskriptionsgebühren werden zum Teil auch Finanzierungsbeiträge der Autoren erhoben, die u.a. mit spezifischen Aufwänden der Verlage für Layout, Druck und Vertrieb gerechtfertigt werden. Das Internet hat die Notwendigkeit dieser Aufwände teilweise obsolet werden lassen: Wissenschaftliche Institute, Fachbibliotheken oder auch Verlage machen die Publikationen über ihre Websites zugänglich. **Open Access** wird nicht durch den Verkauf der Werke finanziert, diese werden im Regelfall allen Interessierten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Wertschöpfung erfolgt im Wesentlichen über Gebühren, die der Autor entweder persönlich oder über Fördereinrichtungen, Hochschulfonds oder Dritte aufbringt.

Zwei Grundmodelle des Open Access werden unterschieden: Der „**Grüne Weg**“ ist auf die Zweitveröffentlichung eines Werkes gegründet, wenn der Autor nach einer Übergangsfrist sein bereits bei einem Anbieter publizierten Beitrag an anderer Stelle frei zugänglich publiziert (z.B. in einem Repositorium). Dem Grünen Weg liegt somit im Prinzip das erlösbasierte Modell zugrunde. Beim „**Goldenen Weg**“ existieren zwei Varianten: Eine Open Access-Publikation kann entweder durch nichtkommerzielle Dienstleister wie Hochschulbibliotheken oder Fachgesellschaften erfolgen. Dies ist für viele Wissenschaftler nur bedingt attraktiv, die ihre Artikel bevorzugt in Journalen mit hoher Reputation bzw. hohem Impact Factor veröffentlichen. Oder die digitale Publikation erfolgt durch kommerzielle Dienstleister, insbesondere Verlage, die eine Publikationsgebühr für die Aufbereitung, Bereitstellung der Infrastruktur (z.B. Server) und die langfristige Datensicherung verlangen. Insbesondere der Grüne Weg des Open Access wird von einigen Akt-

³ Hinweis: Das am 27.06.2013 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke enthält die Regelung eines gesetzlichen, unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts in § 38 Abs. 4 UrhG.

euren als Bedrohung für das etablierte erlösbasierte Publikationsmodell wahrgenommen. Gleichzeitig treten immer mehr Verlagshäuser mit eigenen Open Access-Angeboten am Markt auf. Sie erweitern so ihr etabliertes Geschäftsmodell und durchlaufen einen Rollenwandel vom Inhaltsanbieter zum Publikationsdienstleister.

Eine Kritik an Open Access ist, dass – anders als beim erlösbasierten Modell – privatwirtschaftliche Nutzer nicht mehr zur Finanzierung von Publikationen beitragen. Verschiedene Handlungsoptionen beziehen sich auf diese Debatte und beinhalten Vorschläge zur stärkeren **Diversifizierung der Finanzierung von Open Access**:

- Entgeltfreie Ausgestaltung des Zugangs für nicht kommerzielle Nutzungen und Bindung kommerzieller Nutzungen an eine Verwertungsgebühr (HO 38).
- Differenzierung zwischen unterschiedlichen kommerziellen Nutzungsarten und entgeltfreie Bereitstellung auch für forschungsorientierte kommerzielle Nutzungen in Innovationsprojekten der Wirtschaft. Zugleich gebührenpflichtige Bereitstellung im Rahmen von Geschäftsmodellen der indirekten Verwertung (HO 39).
- Staffelung des Zugangs zur Publikationen nach Finanzkraft der Nutzer statt generell unentgeltlicher Bereitstellung: Finanzierung über Key-Stakeholder (Unternehmen, Forschungseinrichtungen) sowie Free-Rider-Status für weniger finanzkräftige Nutzer, wie Studenten, Doktoranden, Gründer (HO 40).
- Aufhebung des haushaltsrechtlichen Verbots für öffentliche Einrichtungen, entgeltfrei verfügbare Inhalte käuflich zu erwerben (HO 40).

Inzwischen existieren zahlreiche Open Access-Journale. Sie haben im Wettbewerb auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt derzeit vielfach den Nachteil, dass ihnen noch das Renommee fehlt, das etablierte Journale mit hohem Impact Factor für viele Wissenschaftler besonders attraktiv macht. Einige Handlungsoptionen zielen auf die **Behebung dieses Wettbewerbsnachteils**:

- Entwicklung neuer, innovativer oder alternativ schärferer Kriterien für die Qualitätsmessung von digitalen Publikationen als Alternative zum Impact Factor (HO 58, 60).
- Finanzielle Förderung der Entwicklung innovativer Verfahren der Qualitätssicherung (HO 59).

Open Access hat einen entscheidenden Vorteil, gerade unter innovationspolitischen Gesichtspunkten: Frei zugängliche und frei nutzbare Publikationen fördern den Transfer von Wissen in Wirtschaft und Gesellschaft und ermöglichen einen intensiveren Austausch von Wissen. Um diese Innovationspotenziale zu erschließen, wurde im Strategischen Dialog eine **forschungspolitische Förderung des Open Access-Publikationsmodells** entlang der folgenden Handlungsoptionen formuliert:

- Förderung neuer Geschäftsmodelle der Produktion und Nutzung wissenschaftlicher Publikationen über steuerliche Anreize (HO 25).
- Bindung der Vergabe von öffentlichen Fördermitteln an die Auflage, Forschungsergebnisse Open Access zu publizieren (HO 33).
- Spezifische Förderung der Gründung von Open Access-Journalen in allen Wissenschaftsdisziplinen, um für alle Fachrichtungen eine Auswahl alternativer Publikationswege zu garantieren (HO 34).
- Erarbeitung von Lösungen zur Förderung von Open Access-Publikationen in Forschungsprojekten, die unter finanzieller Beteiligung von Privatunternehmen durchgeführt werden, etwa durch Erhöhung der Förderquote über die üblichen 50 Prozent (HO 37).

Um den Wettbewerb der Publikationsmodelle zu beleben, könnte auch direkt an den Finanzierungsquellen von Publikationen – auf Seiten der Nutzer wie auf Seiten der Urheber – angesetzt werden. Hierbei geht es um eine **Verbesserung der finanziellen Handlungsspielräume** insgesamt:

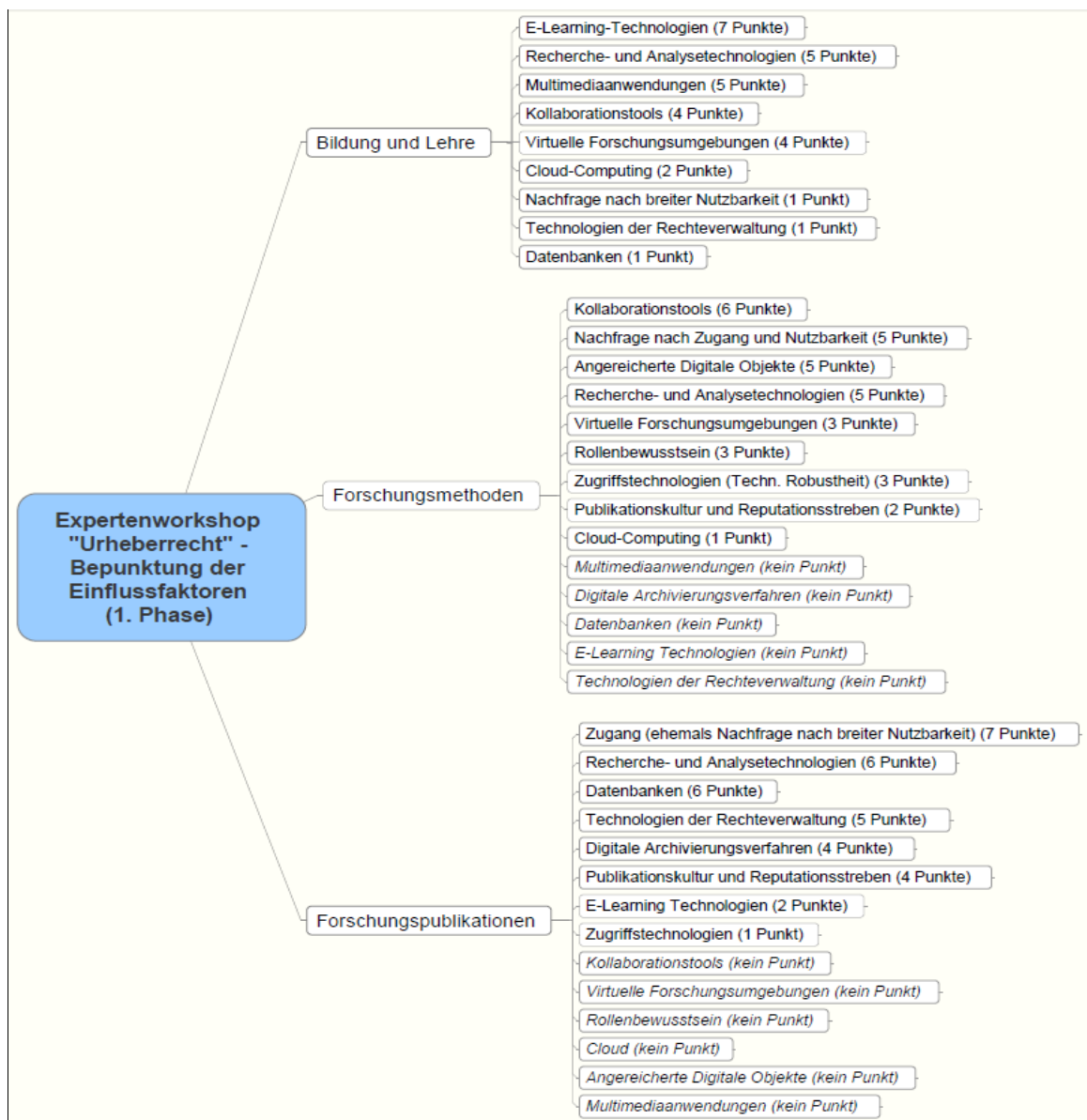
- Erhöhung der Anschaffungsbudgets institutioneller Nutzer aus Haushaltsmitteln von Bund und Ländern, z.B. durch Finanzierungsbeiträge der Studierenden oder die Einbindung von Stiftungen (HO 31).
- Stärkere Abstimmung der Subskriptionsbudgets und Publikationsfonds innerhalb von Universitäten und Forschungseinrichtungen (HO 35).
- Umwidmung der Mittel aus Subskriptionsbudgets der Unibibliotheken zugunsten von Fonds zur Finanzierung von Open Access-Publikationen (HO 36).
- Einführung einer Zweckbindung von Budgetmitteln der Hochschulen zugunsten von Open Access-Infrastrukturen (HO 36).
- Verbesserung der Bezahlung des IT-Personals für einen effizienten Betrieb der Informationsinfrastrukturen in allen Forschungseinrichtungen (HO 49).
- Beteiligung der Arbeitgeber von publizierenden Forschern am Erlös aus dem Vertrieb ihrer wissenschaftlichen Publikationen (HO 32).

Einschätzung Grolman.Result

Vorrangig sollten Maßnahmen, die die Wahlmöglichkeiten der Nutzer vergrößern, umgesetzt werden, um die Wettbewerbsbedingungen auf den wissenschaftlichen Publikationsmärkten zu verbessern. Sie ließen sich konsistent aus dem Ziel heraus begründen, den Wissenstransfer aus Forschung und Entwicklung zu intensivieren. Von den im Strategischen Dialog erarbeiteten möglichen nächsten Schritten sind für eine solche Strategie vor allem drei Vorgehensvorschläge von Interesse. *Vorgehensvorschlag Nr. 1* zielt auf die *Erarbeitung von Musterverträgen und Musterlizenzen*. Je mehr solche Lizenzen breite Anwendung finden, desto einfacher wird die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials. Dies kann die wettbewerbliche Stellung des verkaufserlösorientierten Publika-

onsmodells verbessern. Dies gilt auch für *Vorgehensvorschlag Nr. 4* zum *Aufbau einer zentralen Informationsstelle der Rechteklärung*. Eine schnelle und umstandslose Rechteklärung würde in vielen Anwendungsfeldern die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material erleichtern. *Vorgehensvorschlag Nr. 5*, die *Entwicklung neuer Qualitätsmaßstäbe für digitale Publikationen* als attraktive Alternative zu dem Qualitätsindikator „Impact Factor“, zielt auf die zentrale Schwachstelle der Open Access-Publikationsmodelle, das mangelnde Renommee der jeweiligen Online-Journale.

Abbildung1: Die für die digitale Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien relevanten technischen Einflussfaktoren (Ergebnisse der Priorisierung nach Relevanz im Expertenworkshop)



Methodisches Vorgehen

Angesichts der kontroversen Debatten um das Urheberrecht als Rahmenbedingung für Bildung und Forschung zielte der vom BMBF initiierte Strategische Dialog von Anfang an auf die Identifizierung von möglichst konsensualen Zielsetzungen: Ein wissenschafts- und innovationsfreundliches Urheberrecht ist zweifellos ein konsensfähiges Ziel, wenngleich die Wege seiner Realisierung stark umstritten sein dürften. Bei dem Diskussionsprozess in den Monaten von September 2012 bis Januar 2013 wurde daher zunächst eine Informationsbasis zur Rolle des Urheberrechts in Bildung und Forschung erarbeitet. Damit ist eine Grundlage für mögliche weitere Schritte geschaffen worden. Konkret verfolgte der Strategische Dialog folgende **Zielsetzungen**:

- Erarbeitung von Wunschscenarien über die Nutzung urheberrechtlich relevanten Materials in Bildung und Wissenschaft. (Im Vordergrund steht die Frage nach wünschenswerten Nutzungsmöglichkeiten aus Sicht der Wissenschaftsakteure.)
- Identifizierung von Umsetzungshemmnissen für diese Wunschscenarien
- Aufzeigen von Handlungsoptionen und Handlungsspielräumen
- Identifizierung möglicher Dissens- und Konsenspotenziale
- Ableitung möglicher nächster Schritte

Der **Diskussionsprozess** gliederte sich in **drei Phasen**: In der ersten Phase wurden die Experten und Stakeholder in etwa einstündige **Einzelinterviews** zu ihren Einschätzungen in Hinblick auf relevante Einflussfaktoren für die künftige digitale Nutzung urheberrechtlich relevanten Materials befragt. Die Ergebnisse der Interviews wurden zusammengeführt und inhaltlich zu technischen, sozialen, ökonomischen sowie rechtlichen und politischen Einflussfaktoren gruppiert.

Die zweite Phase bildete ein zweitägiger **Expertenworkshop**, auf dem die Experten im Beisein von Vertretern einiger Ressorts der Bundesregierung (BMBF, BMJ und BKM) die inhaltlichen Bausteine für die in diesem Bericht aufbereiteten Texte erarbeiteten. Es wurden drei Anwendungsfelder bearbeitet: Bildung und Lehre, Forschungsmethoden und Forschungspublikationen. Fokussierungsgruppen entwickelten die Inhalte der Wunschscenarien und identifizierten förderliche und hemmende Rahmenbedingungen, die die Realisierung der Wunschscenarien beeinflussen. Das Moderationsteam gruppierete diese zu Hauptthemmnissen, für deren Überwindung die Fokussierungsgruppen in einer weiteren Runde Handlungsoptionen bestimmten. Schließlich galt es, aus der Fülle der Handlungsoptionen mögliche nächste Schritte abzuleiten –im Sinne einer vertieften

Diskussion und Konsensfindung bei Themen, für die divergierende und strittige Handlungsoptionen vorgeschlagen worden waren.

Die dritte Phase diente der Erstellung der vorliegenden Texte. Die Textentwürfe wurden schließlich den Teilnehmern zur **Kommentierung** übergeben. Alle in diesem Bericht enthaltenen Texte wurden von Grolman.Result erstellt und spiegeln das Verständnis der während des Workshops erarbeiteten Inhalte aus Sicht des Moderationsteams wider. Der Bericht und seine Inhalte stellen insofern keine inhaltliche Positionierung des BMBF oder anderer Ressorts der Bundesregierung dar.

Wünschenswerte Nutzung urheberrechtlich relevanter Materialien

Einleitung: Warum Wunschscenarien?

Ein Wunschscenario stellt eine möglichst **wünschenswerte Zukunft als Hypothese** zur Diskussion. Es trifft keine programmatischen Festlegungen. Es trägt dazu bei, ein komplexes Thema in illustrativer Art und Weise darzustellen und unterschiedliche Anliegen und Wünsche in ein **konsistentes Gesamtbild** zu überführen. Zugleich integriert es die **unterschiedlichen Perspektiven**. Grolman.Result nutzt dieses Instrument im Rahmen von Strategischen Dialogen vor allem dazu, Diskussionen zu strukturieren und in konstruktive Bahnen zu lenken.

Ein Wunschscenario ist nicht als Prognose oder Vorhersage zu verstehen. Vielmehr geht es um die Frage: „Wie soll die Zukunft werden?“ – als Ausgangsbasis für eine **lösungsorientierte Diskussion** über langfristige Ziele und mögliche Maßnahmen zur Realisierung dieser Ziele. Zugleich besteht die Chance, im Zuge der Auseinandersetzung über wünschenswerte Zielsetzungen bereits zu einem frühen Zeitpunkt mögliche Konsenspotenziale zu identifizieren.

Die folgenden drei Wunschscenarien beschreiben Möglichkeiten der Nutzung urheberrechtlich relevanten Materials in Bildung und Forschung, wie sie aus Sicht von Forschern, Studierenden und Dozenten optimal wären.

Mit urheberrechtlich relevantem Material sind in erster Linie Forschungs publikationen in digitaler und digitalisierter Form, also Journalartikel, Sammelbände oder Monografien, gemeint. Hinzu kommen Werke, die im Rahmen von Forschungsarbeiten entstehen, wie Softwareprogramme, Grafiken, Modelle, Datenbanken. Darüber hinaus greifen Forschung und Lehre, insbesondere in den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften auf Schrift-, Ton-, Bild- und Filmwerke als Primärquellen zu. Sie alle sind urheberrechtlich geschützt. Relevant für die Diskussion um eine mögliche Weiterentwicklung des Urheberrechts sind ferner Forschungsdaten, etwa Messdaten oder Daten, die im Rahmen von Befragungen erhoben worden sind.

Die drei Wunschscenarien beschreiben, wie die Arbeit mit diesem Material in den **drei Anwendungsfeldern** „Bildung und Lehre“, „Forschungsmethoden“ und „Forschungspublikationen“ aussehen könnte. Die den Szenarien zugrunde liegenden Ideen wurden ausgehend von der Voraussetzung entwickelt, dass alle relevanten wirtschaftlichen und

rechtlichen Rahmenbedingungen so gestaltet sind, dass sie der Realisierung der Wunschscenarien nicht entgegenstehen. Die Aussagen aller Teilnehmer wurden stilistisch angepasst und in einen Gesamtzusammenhang eingearbeitet. Die wichtige Frage der Zahlung von Entgelten für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke klingt an einigen Stellen bereits an und wird in späteren Abschnitten dieses Berichts detaillierter behandelt.



Bildung und Lehre im Jahr 2020 – ein Wunschscenario

Im Jahr 2020 stehen öffentlich finanzierte Bildungs- und Lehrangebote im virtuellen Raum grundsätzlich allen Interessierten entgeltfrei zur Verfügung. **Digitale Lehrangebote** sind für Studierende aller Fachrichtungen **Standard**. Es ist üblich, Vorlesungen per **Live-Stream** im Internet zu verfolgen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut abzurufen. Wer zu einem bestimmten Thema arbeitet, kann zudem nicht nur passende Vorlesungsstreams verschiedener Dozenten der eigenen Hochschule abrufen, sondern auch Angebote anderer Universitäten nutzen. Auch Lehrveranstaltungen wie Seminare werden standardmäßig um Online-Angebote ergänzt, mit denen sich eine auf die individuellen Kompetenzen und Bedürfnisse der Studierenden zugeschnittene Lehre verwirklichen lässt. Hierzu zählen **individualisierbare Online-Trainings**, die von der Hochschule oder vom einzelnen Dozenten konzipiert werden, oder elektronische Materialsammlungen, wie beispielsweise **E-Reader**, in dem die für ein Seminar wesentlichen Texte zusammengestellt sind.

Von ihren Endgeräten aus haben Studierende **jederzeit und von überall unkomplizierten Zugriff** auf die relevanten Lernmaterialien. Je nach Studienfach und Schwerpunktsetzung stehen ihnen nicht nur Texte, sondern auch Software-anwendungen, wie Statistiktools oder CAD-Programme, und digitalisierte Primärquellen – neben Texten beispielsweise auch Fotos, Gemälde oder Tondokumente – frei zur Verfügung. Das Lernen und das gemeinsame studentische Arbeiten finden im Jahr 2020 interaktiv in **virtuellen Lerngruppen** statt, in denen die Studierenden gemeinsam Primär- und Sekundärquellen lesen und bearbeiten.

Die Hochschulen integrieren ihre Online-Angebote zu **virtuellen Lernumgebungen**, in denen die Studierenden nicht nur zusammen lernen (E-Learning), sondern sich auch mit ihren Dozenten austauschen (E-Teaching). Über einen persönlichen Account melden sie sich in Kursen an und erhalten die Nutzungsberechtigung für Lernmaterialien oder E-Reader. Wenn Studierende die ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente bearbeiten möchten, etwa in Form von Textmarkierungen und Kommentaren, können sie in ihrem persönlichen Account eine Arbeitskopie erstellen. Studierende können die für ihre Seminar- und Qualifizierungsarbeiten wichtigen Primär- und Sekundärquellen auch dann online abrufen, wenn diese nicht Teil des digitalen Semesterapparats sind. Im Laufe ihres Studiums erstellen sie sich auf diese Weise ihre **persönliche virtuelle Bibliothek**, in der sie zudem ihre eigenen Arbeiten sowie ihre Quellenauswertungen hinterlegen. Damit können sie die eigenen Lernfortschritte nachvollziehen, immer wieder an frühere Lerninhalte anknüpfen und ein effizientes Fußnotenmanagement der eigenen Seminararbeiten betreiben.

Frei zugängliche digitale Lehrangebote und virtuelle Lernumgebungen bilden ein wichtiges Element im **Wettbewerb der Hochschulen um Studenten**. Angefeuert wird der Wettbewerb durch entsprechende Kriterien zur Förderung von E-Learning oder bei der Vergabe von Landeslehrpreisen.

Den Dozenten und Dozentinnen der Hochschulen bieten digitale Technologien optimale Unterstützung in der Optimierung ihrer Lehrangebote. Mit ihren Online-Kursen erreichen sie inzwischen ein Publikum von mehreren tausend Teilnehmern. Während der Erstellung ihrer Kursmaterialien haben sie stets einfachen und schnellen Zugriff auf alle digitalen und gedruckten Inhalte, die sie benötigen. Dies schließt wissenschaftliche Publikationen ebenso ein wie Primärquellen, etwa literarische Texte sowie Ton-, Bild- und Filmdokumente. Die Dozenten können sämtliche für den Unterricht relevante Quellen in die von ihnen verwaltete Kursumgebung einstellen und ihren Studierenden zugänglich machen. Sie profitieren von den Angeboten spezialisierter Repositorien für **Open Educational Resources** (OER), die Unterrichtskonzepte, Kurselemente und Prüfungsunterlagen entgeltfrei zur Verfügung stellen. Viele OER-Angebote bieten den Nutzern die Option, die zur Verfügung gestellten Materialien zu verändern und an die eigenen Erfordernisse anzupassen. Solche **Repositorien** beruhen auf einer Philosophie des Gebens und Nehmens. Spezielle Suchmaschinen identifizieren nicht nur die jeweils benötigten Inhalte, sondern geben auch Empfehlungen für weiterführende, ähnliche Inhalte.

Auf nationalen wie internationalen Plattformen beteiligen sich Lehrende an Diskussionen über und am Austausch von Unterrichtsmaterial und unterstützen sich gegenseitig bei seiner Verbesserung. Es herrscht eine Kultur des Teilens und Weiterentwickelns von E-Learning-Inhalten, die mit Hilfe spezieller Kollaborationstools technisch optimal unterstützt wird. Nicht nur Texte werden gemeinsam gestaltet, sondern auch komplexe multimediale Anwendungen, Online-Tests oder Serious Game-Trainingmodule.

Zugleich werden neben Open Educational Resources in zahlreichen Fachgebieten auch im Jahr 2020 wissenschaftliche **Lehrbücher kommerzieller Anbieter** genutzt. Auch solche Lehrbücher entstehen in interaktiven Prozessen: Dozenten tauschen sich direkt mit Lehrbuchautoren aus. Auf Basis des Online-Feedbacks der Anwender werden Unterrichtsmaterialien laufend aktualisiert und verbessert. Die Autoren komplexer Unterrichtswerke erfahren hohe Wertschätzung, zugleich sichert der intensive Austausch ein hohes Maß an Qualität.

Forschungsmethoden im Jahr 2020 – ein Wunschscenario

Die Arbeit mit digitalen Daten, Inhalten und Objekten ist im Jahr 2020 in den meisten Wissenschaftsfeldern selbstverständlich. Entsprechend haben Computer, spezielle Softwarelösungen und das Internet im Arbeitsalltag der meisten Forscher stark an Bedeutung gewonnen. Über das Internet haben Wissenschaftler potenziell **ubiquitären Zugriff auf die gesamte wissenschaftliche Literatur** inklusive der zugrunde liegenden Datensätze. Möchte ein Forscher einen fundierten Überblick über den aktuellen Stand auf einem Spezialgebiet gewinnen, kann er über das Internet sämtliche dafür relevante Publikationen identifizieren. Und er kann aus diesem Spektrum die für seine Forschungsarbeit und Fachpublikationen relevanten Quellen und Forschungsdaten nutzen.

Publikationen und Daten lassen sich mit Hilfe ausgefeilter **Recherchetechnologien** schnell finden. Der Forscher kann auf Datensätze, die einem Journalartikel zugrunde liegen, ohne Zeitverzug zugreifen, sie eventuell sogar mit den gleichen Werkzeugen auswerten und darauf seine eigenen Forschungen aufbauen. Eingeschränkt ist nur der Zugriff auf personenbezogene Daten – etwa aus sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekten. Sie werden durch die geltenden Datenschutzbestimmungen geschützt. Alle offen publizierten Daten werden in **standardisierten Dateiformaten** bereitgestellt, so dass Datensätze aus unterschiedlichen Forschungsprojekten einfach miteinander kombiniert werden können.

Mit Hilfe **semantischer Analyseverfahren** können im Jahr 2020 gewaltige Textmengen nach spezifischen Fragestellungen ausgewertet werden. In vielen Gebieten stehen bereits kohärente und weitgehend vollständige Text-Corpora zur Verfügung, die von Forschern oder auch kommerziellen Anbietern zusammengestellt wurden. Leicht können neue themenspezifische Corpora aus den Beständen von Bibliotheks- und Verlagsdatenbanken erstellt und mit **Textmining**-Programmen analysiert werden. Sprachbarrieren werden durch teilautomatisierte Übersetzungsdienste überwunden.

Voraussetzung für den effizienten Einsatz von digitalen Recherche- und Analyseinstrumenten sind adäquate Formatierungen der digitalen Objekte und **rechercherelevante Metadaten** zu allen digitalen Inhalten. Solange für die Ausstattung mit Metadaten und für die Umwandlung in softwarespezifische Dateiformate keine eigenen gesetzlichen Schrankenregelungen etabliert sind, lizenzieren die Rechteinhaber digitale wissenschaftliche Objekte und Inhalte, üblicherweise im Rahmen vorab vergebener **maschinenlesbarer internationaler Lizenzstandards**.

Durch die Metadaten werden digitale Publikationen zu „angereicherten digitalen Objekten“. Sie beinhalten auch sämtliche urheberrechtlich relevanten Informationen, etwa zu Rechteinhabern und Nutzungsbedingungen, und erlauben im Regelfall ein automatisiertes Rechtemanagement. Für den Nutzer ist sofort ersichtlich, wie eine bestimmte Publikation oder ein Datensatz im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit verwendet wer-

den darf, z.B. ob und wie ein wissenschaftlicher Autor zitiert werden möchte. Metadaten informieren auch über das Review-Verfahren, das eine Publikation durchlaufen hat. Der Forscher kann so seine Recherchen beispielsweise auf Material beschränken, dessen Qualität durch ein Peer-Review-Verfahren nach einem bestimmten Standard abgesichert ist. Er verfügt über verlässliche „Leitplanken“ zur Bewertung und adäquaten Einordnung von Informationen und Daten.

Die Ausstattung der Publikationen mit Metadaten erleichtert den Einsatz von Suchmaschinen, die auf besondere Anforderungen von **fachspezifischen Publikationsdatenbanken** zugeschnitten sind. In gewissem Sinne denken sie mit und unterstützen den Forscher optimal in seiner Arbeit, für den die Bedienung der Recherche-Tools intuitiv erfolgt. Da die Suchalgorithmen transparent sind und zudem individuell angepasst werden können, haben die Nutzer der **Suchmaschinen** hohes Vertrauen in deren Priorisierungsvorschläge.

Wissenschaftliche Arbeit findet zu einem erheblichen Teil in **virtuellen Forschungsumgebungen** statt, für die der einzelne Forscher einen persönlichen Account über seine Hochschule oder Forschungseinrichtung hat. Innerhalb der Forschungsumgebung gibt es persönliche und öffentliche Bereiche, in denen jeweils eigene Regeln für die Nutzung von Publikationen und Daten gelten. Mit ihrem fachspezifischen Zuschnitt bieten die Forschungsumgebungen auch **Zugriff auf alle relevanten internationalen Fachbibliotheken sowie Publikations- und Verlagsdatenbanken**. Mit dem persönlichen Account sind bestimmte Nutzungsrechte und die Möglichkeit, spezielle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, verbunden. Der virtuelle Arbeitsplatz in der Forschungsumgebung hat den Charakter eines **One-Stop-Shops**, in dem sich alle Fragen, die die Nutzung von wissenschaftlichen Publikationen, Daten und digitalen Objekten im Rahmen der Forschungsarbeit betreffen, leicht klären lassen.

In einer Forschungsumgebung können Wissenschaftler verschiedener Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschungsabteilungen auch **international zusammenarbeiten**. So bietet sie Raum für die gemeinsame Erstellung von Datenbanken, Softwarelösungen, Papers und Sammelbänden. Die Atmosphäre ist vom lebendigen Austausch geprägt; sprachliche Grenzen haben ihre hemmende Wirkung verloren, denn leistungsfähige Übersetzungsinstrumente erleichtern die direkte Kommunikation – insbesondere bei der gemeinsamen Erstellung von Texten. Die Vernetzung der virtuellen Forschungsumgebungen mit den sie tragenden Forschungsorganisationen gewährleistet, dass sämtliche im Arbeitsprozess etablierten **Verweise und Verlinkungen langfristig stabilisiert** werden. Auch die Erstellung von Links und deren Berücksichtigung im Literaturverzeichnis eines Papers wird zur Sache einiger weniger Klicks.

Forschungspublikationen im Jahr 2020 – ein Wunschscenario

Im Jahr 2020 schreiben Forscher immer noch Journalartikel und Monographien zur Präsentation ihrer Forschungsergebnisse, doch nutzen viele inzwischen digitale Technologien für sehr viel komplexere Aufbereitungsformen ihrer Erkenntnisse. So können nicht nur Bilder und Grafiken, sondern auch dynamische Objekte wie Videostreams, Tondokumente oder 3D-Modelle problemlos in digitale Texte zu **komplexen multimedialen Anwendungen** integriert werden. Interaktive Elemente in Publikationen ermöglichen eine **interaktive Auseinandersetzung** der Leser mit dem Werk. Beispielsweise bieten virtuelle wissenschaftliche Ausstellungen neuartige Zugänge zu digitalisierten Forschungsobjekten. Diese können digital stark vergrößert werden; räumlich getrennte Objekte lassen sich virtuell leicht nebeneinander stellen und vergleichen.

Der Autor einer wissenschaftlichen Multimedia-Publikation erhält schnell die für die Bearbeitung von Quellenmaterial und Primärdaten erforderlichen Rechte, auch um Bearbeitungen an den digitalen Objekten vorzunehmen (z.B. im Zuge von Auswertungen). Langwierige Rechterecherchen und Lizenzverhandlungen sind nicht erforderlich. Sämtliche digitalen Objekte, darunter auch Digitalisate, also die digitalisierten Bestände aus Museen und Archiven, sind mit **Rechte- und Lizenzinformationen** versehen. Da die Aushandlung von Nutzungsrechten kaum Mühe bereitet, kann sich der Forscher ganz auf die Gestaltung seiner Publikation konzentrieren. Ein Praxisbeispiel zeigt dies: Ein Doktorand, der eine Arbeit über das Thema „Karikaturen im 20. Jahrhundert“ schreibt, recherchiert in der entsprechenden **Spezialdatenbank der Europeana** 30.000 Primärquellen – Abbildungen von Karikaturen inklusive Hinweise für die digitale Rechteverwaltung. Er lädt die Daten in eine **Cloud**, in der er über seinen Account in der virtuellen Forschungsumgebung privilegierte Nutzungsmöglichkeiten hat. Um die Klärung von Rechtsfragen muss er sich nicht kümmern, das erledigt der Cloud-Dienstleister im automatisierten Verfahren. Für seine bildanalytischen Forschungen benötigt der Nachwuchsforscher Nutzungsrechte für den Gesamtkorpus. In seine Online-Dissertation aber bindet er nur einen kleinen Teil der Bilddateien ein, die er direkt mit weiterführenden Informationen über Künstler und Erscheinungsorte in der Europeana-Datenbank verlinkt. Hierfür erhält er erweiterte Nutzungsrechte.

Die **Qualität von Forschungspublikationen** ist auch im Jahr 2020 für die wissenschaftliche Reputation ihres Autors wesentlich. Die zunehmende Nachfrage nach Open Access hat zur Etablierung zahlreicher Open Access-Journale mit hohem Impact Factor geführt. Durch die digitale Verfügbarkeit aller relevanten Publikationen kann sich interessierte Leser schnell einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand auf einem Gebiet verschaffen und so den Neuigkeitswert einer Publikation auch selbst einschätzen. Die Verlinkungen zwischen dem wissenschaftlichen Haupttext und den zugrunde liegenden Primär- und Sekundärquellen ermöglichen dem Leser, sämtliche wissenschaftliche Aussagen unmittelbar an den Quellen nachzuvollziehen. Forschungsarbei-

ten zu fremdsprachlichen Quellen bieten Links zum chinesischen oder arabischen Originaltext ebenso wie zu **maschinell erstellten Quellenübersetzungen**. Selbst die Güte der Datenerhebung ist bei einer digitalen empirischen Basis nachprüfbar. Nicht zuletzt hat der umstandslose Zugang zu wissenschaftlichen Arbeiten für alle Interessierten dem Viele-Augen-Prinzip der Qualitätssicherung zur Durchsetzung verholfen.

Der nutzerfreundliche Zugang zu allen forschungsrelevanten Publikationen und Daten ist unabhängig von Ort und Zeit. Das macht die Forschungsarbeit einfach und komfortabel. Der Nutzungskomfort beruht auf **effizienten Archivierungstechnologien** der Gedächtnisinstitutionen, Verlage und Publikationsplattformen. Auch „Living Documents“ wie etwa Zeitungsportale werden im Jahr 2020 nach internationalen Standards archiviert. Forschungsarbeiten, die auf solche Quellen Bezug nehmen, verlinken auf digitale Archivalien statt auf Originalwebsites. Die **Retrodigitalisierung** eines erheblichen Teils aller Bestände und die damit verbundene Klärung von Rechtsfragen sind weit vorangeschritten. Bilder, Texte, Dokumente und Informationen zu physischen Objekten aus dem 20. und 21. Jahrhundert sind online verfügbar. Die langfristige Sicherung digitaler Objekte garantiert, dass die Hyperlinks in digitalen Publikationen auch im Jahr 2032 noch einwandfrei funktionieren. Ein Set an Verfahren sichert die **Integrität und Authentizität digitaler Objekte**, etwa Identifikatoren, einfache Verlinkungsstrukturen, automatische Linkkontrollen und die regelmäßige Migration von Daten im Sinne einer kontinuierlichen Anpassung der Dateiformate an neue Geräte- und Softwaregenerationen. Die hierfür notwendigen Eingriffe verursachen kaum Aufwand: Automatische Verfahren ermöglichen die datenbankweise Erstellung von Dateikopien in neuen Formaten auf Basis existierender Formate – falls nötig inklusive Rechtklärung. Auch wenn viele digitale Objekte, insbesondere wissenschaftliche Publikationen, für den Nutzer entgeltfrei zugänglich sind, so ist dies doch nicht für alle denkbaren Dokumente der Fall. Denn die Urheber bestimmen weiterhin, welche Nutzungen sie erlauben. Für Nutzer ebenso wie für Dienstleister und Rechteinhaber ist es daher wichtig, zuverlässige Informationen zu Rechten und Lizenzbedingungen zu erhalten. Techniken der **digitalen Rechteverwaltung** setzen an den maschinenlesbaren Metainformationen der digitalen Objekte an, die auch Angaben zu den gültigen Lizenzen enthalten. Sie erlauben die Staffelung von Zugriffsbefugnissen, welche etwa in fachspezifischen Forschungsumgebungen weiter definiert werden als im World Wide Web generell. Bibliotheken, die Digitalpublikationen zugänglich machen, Dozenten, die bestimmte Quellen im Rahmen ihres Unterrichts verwenden möchten, oder Autoren einer wissenschaftlichen Website, die bestimmtes Bildmaterial präsentieren, klären urheberrechtliche Fragen bei zentralen Informationsstellen. In einigen Fachgebieten beantworten ergänzend auch fachspezifische **One-Stop-Shops** alle Rechts- und Lizenzfragen zu dem bei ihnen gemeldeten Material. Die zentralen Informationsstellen geben über die lizenzfreien sowie die lizenzierten Nutzungsmöglichkeiten genaue Auskunft. Nach Bedarf treten sie als Vermittler bei der Rechtengewährung auf. Auf Basis von **Standardlizenzen** erfolgt die Rechtengewährung automatisch.

Förderliche und hinderliche Aspekte

Einleitung

Im Diskussionsprozess wurden die Teilnehmer um ihre Einschätzung gebeten, welche Aspekte für eine Realisierung der zuvor erarbeiteten Wunschscenarien förderlich sind und welche als Hemmnis wirken. Die einzelnen Vorschläge wurden gesammelt, ohne dass sie einer Konsistenzanalyse unterzogen wurden. Dies bedeutet, dass eine Reihe von Aspekten von verschiedenen Teilnehmern unterschiedlich bewertet wurde. Auch wenn strittige Aspekte noch im Diskussionsverlauf separat notiert wurden, spiegeln die folgende Aufstellung von Einflussfaktoren sowie ihre Unterscheidung in förderliche und hemmende Aspekte ebenso wenig wie die abgeleiteten Handlungsmöglichkeiten eine konsensuale Sicht der Gesamtheit aller Teilnehmer wider. So meint ein Teilnehmer, dass viele der in diesem Dokument als „Hemmnisse“ aufgeführten Aspekte von Rechteinhabern als Voraussetzung der wünschenswerten Szenarien 2020 begriffen würden. Hierzu zählt er insbesondere „ein gesichertes und verfassungsmäßig garantiertes Umfeld für den Einsatz von Innovations- und Produktionsmitteln im digitalen Zeitalter sowie das Verbot der Leistungsaneignung von Akteuren in der Wertschöpfungskette, die diese nicht nachhaltig nutzen bzw. ihrerseits kommerzialisieren.“

Die Erarbeitung der Wunschscenarien erfolgte unter der Voraussetzung, dass die relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so beschaffen sind, dass sie der Realisierung der Wunschscenarien nicht entgegenstehen. Tatsächlich sind die Wunschscenarien, die ideale Arbeitsbedingungen für Wissenschaftler, Studierende und Dozenten beschreiben, jedoch höchst voraussetzungsreich. Dies wird vor allem anhand der Hemmnisse deutlich. Im Folgenden werden förderliche oder hemmende Aspekte losgelöst von der Diskussion der drei Wunschscenarien dargestellt. Die Aussagen wurden von Grolman.Result redaktionell auf Basis der Diskussionen gruppiert und zu übergeordneten Kategorien zusammengefasst.

Förderliche Aspekte aus Sicht der Fokussierungsgruppen

Für viele der in den Wunschscenarien beschriebenen Anwendungen und Nutzungsweisen existieren **die technischen Grundlagen** schon heute. An der Entwicklung weiterer Technologien, wie Werkzeugen für semantische Analysen, wird intensiv gearbeitet. Beispielsweise sind die Gedächtnisorganisationen bereits technisch in der Lage, sämtliche Bestände in digitaler Form aufzubereiten und für Nutzungen in Bildung und Forschung zur Verfügung zu stellen. Verschiedene technische und dokumentarische Standards sind bereits etabliert, etwa der Standard „epub 3/4/5“. Doch sind weitere technische oder technikbezogene Fortschritte erforderlich bei:

- der Etablierung offener **Schnittstellen**
- den **Standards** für Metadaten und für die Darstellung von Rechten

Diese sind notwendig, um eine Interoperabilität der Systeme herzustellen und die Grundlage für elektronische Rechteaushandlungssysteme zu schaffen.

Ein Teilnehmer meint hierzu: *„Es ist nicht so, als gäbe es ungenügende Technologien, die die Anreicherung von Forschungspublikationen mit Metadaten und die Verbindung mit Forschungsdaten ermöglichen. Es ist auch nicht so, als ob die Handhabung von Rechten nicht über Standards bereits jetzt in weitestem Maße möglich wäre. Es gibt aber Marktteilnehmer, die sich der Verwendung oder Entwicklung von Standards verschließen. Dies ist eine Frage des politischen Willens der Akteure, nicht des technischen Fortschritts des Digital-Rights-Managements oder der Metadaten-Verwaltung.“*

Als förderliche Entwicklung wird der **Kulturwandel zugunsten eines ubiquitären Zugangs** zu Informationen und zugunsten einer Kultur des Teilens und Teilen-Wollens gesehen. Die wachsende Verbreitung und Unterstützung des Arguments, öffentlich finanzierte Forschung müsse ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen, stehe für diesen Kulturwandel. Die Forderung nach einer hohen Transparenz über das methodische Vorgehen und die empirischen Datengrundlagen von Forschungsarbeiten gehöre ebenfalls hierzu. Gleiches gilt für die zunehmend verbreitete Erwartung, Zugang zu Forschungsdaten zum Zweck der Überprüfung und Weiternutzung zu erhalten. Auch übergeordnete gesellschaftliche Interessen wirken, so ein Argument, zugunsten der Forderung nach Zugang. Aus Sicht der Wissenschaft ist ein breiter Zugang „für alle“ eine positiv zu wertende Option. Hiermit verbinde sich die Hoffnung, die Wahrnehmbarkeit wissenschaftlicher Forschung zu verbessern. Nach Auffassung einiger Teilnehmer erkennen viele wissenschaftliche Autoren das Interesse an der Zugänglichkeit ihrer Werke inzwischen als legitim an. Der Kulturwandel wird auch durch die zunehmend internationale Ausrichtung von Wissenschaft und Forschung vorangetrieben. Den erweiterten technischen Möglichkeiten entspricht der Wunsch vieler Forscher, den länderübergreifenden Austausch zwischen Fachleuten einer Community zu intensivieren und internationale Forschungsk Kooperationen zu initiieren. Für die meisten Akteure in Bildung und For-

schung ist die Nutzung vernetzter Dienste geradezu selbstverständlich geworden. Für die Anbieter von Publikationsdienstleistungen sind die Erwartungen der Kunden (Nutzer, Autoren) ein wichtiger Orientierungsmaßstab bei der Weiterentwicklung der eigenen Geschäftsmodelle. Mehr als in anderen Märkten besteht im Wissenschafts- und Bildungsmarkt eine Einsicht aller Akteure in die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Rechts und der Geschäftsmodelle.

Ein Teilnehmer meint hierzu: *„Ich glaube, es sind sich alle Akteure einig, dass öffentlich finanzierte Forschung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Tatsächlich verdanken auch Beiträge, die öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Zeitschriften präsentieren, ihre Veröffentlichung Investitionen privater Verlage, die gerade nicht durch Steuergelder finanziert sind, sondern über Erlöse aus dem Verkauf der Zeitschrift bzw. des Beitrags amortisiert werden müssen. Umstritten bleibt daher nur, aber immerhin, die Frage, ob andere Publikationsmodelle den Veröffentlichungsauftrag besser erfüllen können, und auf wessen Kosten. Insoweit hier aber unterstellt würde, dass die öffentliche Finanzierung von Forschung notwendig zur freien und unentgeltlichen Benützung der die Forschungsergebnisse veröffentlichenden privaten Publikationsorgane führt, besteht freilich keine Einigkeit. Auch kann hier nicht von einem Kulturwandel gesprochen werden, allerdings von einem weit verbreiteten Wunsch, der aber als „Non sequitur“ nicht realisierbar sein wird.“*

Einige Teilnehmer weisen darauf hin, dass die bestehenden **rechtlichen Rahmenbedingungen** zumindest teilweise für die Realisierung der Wunschscenarien günstig seien:

- Die **Revidierte Berner Übereinkunft** biete bereits – bei aller Kritik an Einzelaspekten (vgl. Hemmnisse) – einen gemeinsamen internationalen Rechtsrahmen aus weltweit gültigen Urheberrechtsprinzipien.
- Es bestünden Strukturen der **internationalen Rechtsentwicklung** (z.B. WIPO), die selbst China einschließen.
- Auch im **Rechtsraum der Europäischen Union** komme es zur Angleichung der nationalen Rechtsordnungen, die eine zunehmende Interoperabilität im Recht bewirke.
- Einige **Normen des deutschen Urheberrechts** erleichterten bereits heute die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials in Bildung und Wissenschaft, insbesondere die Schranken zugunsten von Privatkopien und Zitaten.

Ein Teilnehmer meint hierzu: *„Für den Schulbereich gibt es einen Gesamtvertrag der VG-Wort und der Kultusministerkonferenz zu § 52a UrhG (elektronische Lehrplattformen). Dagegen ist ein Schiedsstellenverfahren für den Hochschulbereich gescheitert. Gegen die Entscheidung des OLG München nach § 16 Abs. 4 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz wurde Revision zum BGH eingelegt.“*

Ein weiterer Teilnehmer meint: *„Das europäische und internationale Urheberrecht ist zwar im Allgemeinen durch einen hohen Harmonisierungsgrad gekennzeichnet, speziell*

die Urheberrechtsregulierung mit Wissenschaftsbezug ist jedoch bislang wenig bis gar nicht harmonisiert. [Insofern] ist die Einordnung als ‚internationales Hemmnis‘ zutreffender.“

Ein Teilnehmer kommentiert eine Aussage kritisch, die aus der Diskussion im Workshop extrahiert wurde. Ihr zufolge schaffe die zum Teil unsichere Rechtslage rechtliche Grauzonen, in denen innovative Modelle überhaupt erst entstehen könnten. Der Teilnehmer stuft diese Formulierung als unzutreffende Wiedergabe der Diskussion ein und schlägt ihre Streichung vor. Er erklärt hierzu: *„Ich muss dieser Darstellung der Diskussion entschieden widersprechen. Der Ausdruck GAFA [Anm. der Red.: Kürzel für Google, Amazon, Facebook, Apple] wurde von mir in die Diskussion eingeführt. Es ging mir dabei um die Illustration, dass das Urheberrecht, wie jedes Rechtsgebiet, sich an der realen Wertschöpfungskette orientieren muss und nicht umgekehrt. Werden Intermediäre – wie derzeit GAFA – von einer unklaren oder schwer durchsetzbaren Rechtslage überproportional begünstigt, so fallen diesen Marktteilnehmern unverhältnismäßige und nicht-nachhaltige Gewinne in den Schoß, zu Lasten und zum Schaden der an der Neuschöpfung von qualitativ hohen Inhalten beteiligten Akteure. Über die Dauer muss dies zu einer Qualitätsabnahme führen, wenn nicht rechtzeitig das Recht angepasst wird, um die Wertschöpfungskette eben korrekt abzubilden.“*

Neue Geschäftsmodelle, die etwa auf den breiten Zugang zu Informationen gegründet sind und in der Praxis bereits bestehen, wie im Fall der vier Internetunternehmen „GAFA“ (Google, Amazon, Facebook, Apple), – schaffen günstige Bedingungen für die Realisierung der Wunschscenarien, so die Ansicht einiger Teilnehmer. So zeigten die GAFA-Unternehmen eine Kooperationsbereitschaft, die konstruktiv genutzt werden könne.

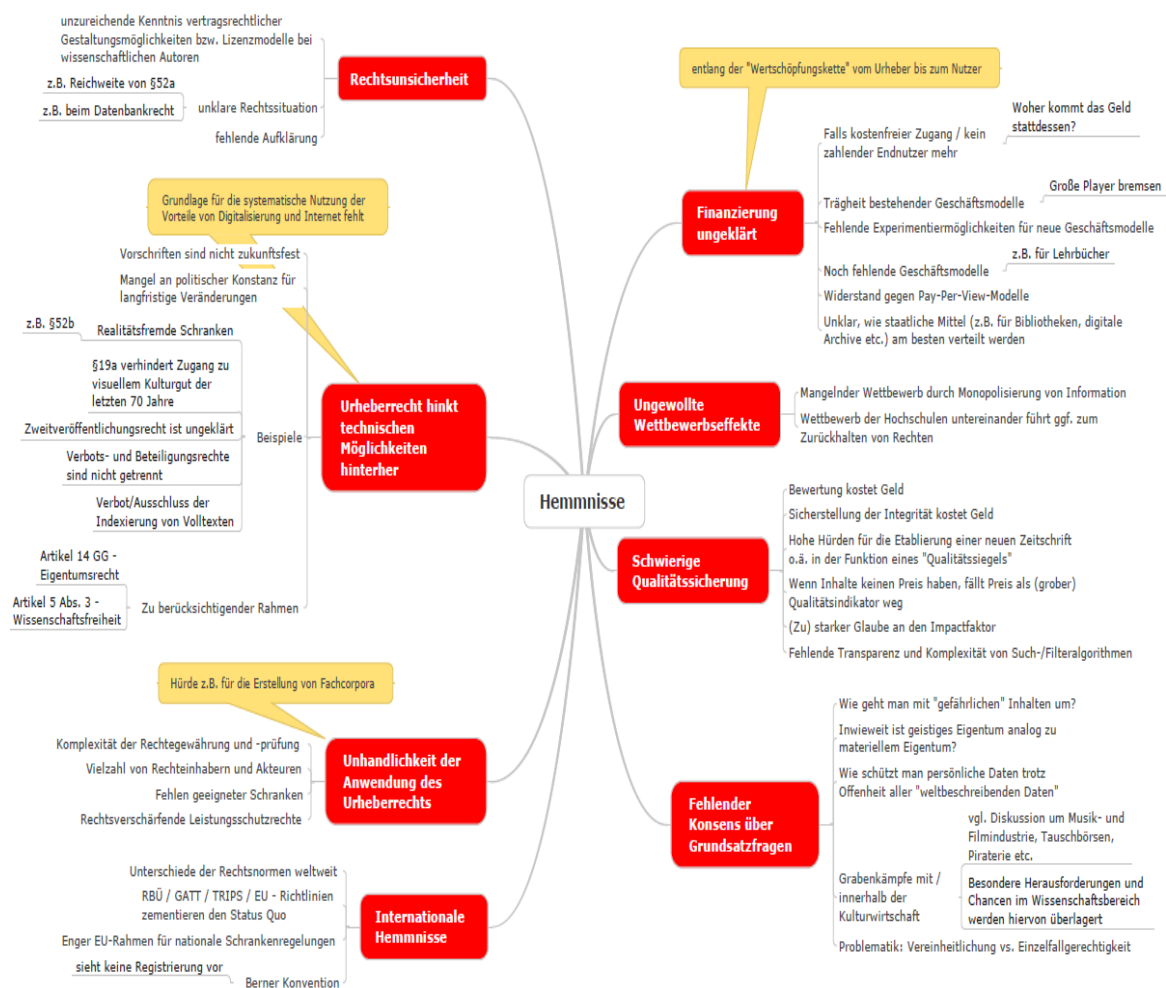
Ein Teilnehmer schlägt hier eine Neuformulierung vor: *„Neue Geschäftsmodelle, die etwa auf den breiten Zugang zu Informationen gegründet sind und in der Praxis bereits bestehen – wie im Fall der vier Internetunternehmen „GAFA“ (Google, Amazon, Facebook, Apple), müssen sich im Hinblick auf die Wunschscenarien ihrer tatsächlich viel größeren Verantwortung innerhalb der Wertschöpfungskette stellen, so die Ansicht einiger Teilnehmer. So sollten die GAFA-Unternehmen zu größerer Kooperationsbereitschaft angehalten werden, die für alle Akteure konstruktiv und dem Gesamtnutzen förderlich sein würden.“*

Weitere Fortschritte werden bei **Mikrovergütungssystemen** und bei den technischen Grundlagen für **One-Click-Lizenzen** als notwendig angesehen. Mit Blick auf die Finanzierung der Erstellung von urheberrechtlich geschütztem Material werden innovative Ansätze als hilfreich gesehen, wie Crowd-Funding oder **Abrechnungsverfahren** über Dritte (z.B. Mobilfunkanbieter). Aus Sicht einiger Teilnehmer ist ein Wettbewerb der Publikationssysteme absehbar – insbesondere zwischen dem klassischen Ansatz und Open Access – der einen Beitrag zur Optimierung aller Modelle leisten kann.

Auch können **förderliche Impulse aus der Politik** zugunsten eines freien Zugangs von Bildung und Wissenschaft zu urheberrechtlich geschütztem Material eingeführt oder ausgebaut werden. So würden Open Access-Kriterien vereinzelt schon in Förderbedingungen aufgenommen. Die Europäische Kommission engagiert sich ebenfalls beim Thema Open Access. Fördermöglichkeiten zugunsten von Open Access werden ausgebaut. Dem Open Access-Ansatz schlage, so eine Position, zudem kaum expliziter Widerstand entgegen. Förderlich für die Realisierung des Wunsch szenarios für Bildung und Lehre sei auch der politisch geförderte Wettbewerb der Hochschulen, die sich über ihre Online-Angebote voneinander abgrenzen können. Politische Anreize, wie sie etwa durch Landeslehrpreise gesetzt werden, werden ebenfalls als hilfreich angesehen.

Hemmende Aspekte aus Sicht der Fokussierungsgruppen

Abbildung 2: Gruppierung der im Expertenworkshop identifizierten Hemmnisse für die Umsetzung der Wunsch szenarios (als Basis für die Ableitung von Handlungsoptionen)



Viele beklagen eine **Rechtsunsicherheit**, die ein schwerwiegendes Hemmnis nicht nur für die Realisierung der Wunschscenarien, sondern selbst für bereits heute technisch mögliche Nutzungen darstelle. So werden Unklarheiten beispielsweise beim § 52a UrhG oder im Datenbankrecht gesehen. Diese führten zu gerichtlichem Klärungsbedarf, insbesondere wenn hinsichtlich der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht ein Dissens besteht. Allerdings entsteht die Rechtsunsicherheit, so eine Position, nicht nur aus unklar formulierten Rechtsnormen, sondern auch aus unzureichender Kenntnis bzw. mangelhafter Aufklärung auf Seiten der Nutzer. Vielen Nutzern, aber auch Urhebern seien die vertragsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten unbekannt. Viele Anwendungen und Nutzungen, die auf Basis des geltenden Urheberrechts ermöglicht werden könnten, würden deshalb oft nicht in Erwägung gezogen.

Auch wird die **Unhandlichkeit in der Anwendung des Urheberrechts** im Rahmen von Bildung und Forschung als Hemmnis gesehen. So kann die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material, wie Primärquellen aus Bibliotheken, Archiven und Museen, durch eine hohe Zahl von Rechteinhabern und komplexe Rechketten erschwert werden. Oft verursachen Prozeduren der Rechteprüfung und der Rechtengewährung unzumutbar hohen Aufwand und Kosten. Kritisiert wird auch, dass das Urheberrecht die schnelle und aufwandsfreie Erstellung großer Text-Corpora im Rahmen von Text-Mining-Analysen behindert oder geradezu unmöglich macht. Hier fehlten zugleich anwendungsspezifische Schrankenregelungen; die existierenden Schranken deckten viele neuartige Anwendungsfälle nicht ab. Als weiteres Beispiel wird von einigen Teilnehmern § 38 UrhG aufgeführt: § 38 Abs. 1 Satz 2 UrhG enthält zwar eine Auslegungsregel zu Gunsten des Urhebers, nach der der Urheber sein Werk ein Jahr nach Erscheinen anderweitig vervielfältigen und verbreiten darf. Dies gilt allerdings nur, wenn keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde. In der Praxis wird eine Zweitveröffentlichung oftmals vertraglich ausgeschlossen. Eine Forderung der Wissenschaft geht daher dahin, ein unabdingbares gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht zu schaffen.⁴

Einige Teilnehmer sehen ein Hemmnis in der **mangelnden Anpassung des Urheberrechts an die vorhandenen technischen Möglichkeiten**. Aus dieser Perspektive fehlen die rechtlichen Grundlagen für eine systematische Erschließung der Vorteile, die aus Digitalisierung und Internet entstanden sind. Rechtsvorschriften werden als nicht zukunftsfest, einige Normen sogar als realitätsfremd oder obsolet bewertet (etwa § 52b UrhG). Andere Teilnehmer stellten fest, dass für eine zukunftsweisende und langlebigere Reform des Urheberrechts eine größere Technologieneutralität angestrebt werden solle, dass also eher stärker auf den zu bestimmenden relevanten Lebenszusammenhang abzustellen sei, zum Beispiel auf die korrekte Abbildung einer nachhaltigen Wertschöpfungskette für urheberrechtlich geschützte Inhalte unabhängig von der im Einzelnen

⁴ Hinweis: Das am 27.06.2013 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke enthält die Regelung eines gesetzlichen, unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts in § 38 Abs. 4 UrhG.

eingesetzten Technologie. Einige Teilnehmer weisen auf ein weiteres Problem hin: Derzeit sei der Zugang zum Großteil des Kulturguts der letzten 70 Jahre verschlossen. Grund sei die aus § 19a UrhG folgende Notwendigkeit, für jedes einzelne Objekt, das digitalisiert werden soll, eine Rechteklärung durchzuführen und die jeweiligen Verwertungsrechte zu erwerben. Prinzipiell über Bibliotheken, Archive und Museen bereits frei zugängliches Material sei so allen Nutzungsmöglichkeiten über das Internet entzogen. Ein weiteres Hemmnis wird darin gesehen, dass das Urheberrecht jede Veränderung in ein digitales Werk als genehmigungspflichtigen Eingriff behandle, selbst wenn es nur um die Umwandlung von Dateiformaten oder die Anreicherung mit Archivinformation gehe. So würden die Indexierung von Volltexten und damit ihre adäquate Aufbereitung für unterschiedliche wissenschaftliche Nutzungen (z.B. Text- und Data-Mining) erschwert. Urheber haben nicht nur Anspruch auf eine angemessene Vergütung, sondern auch das Recht, Nutzungen ihrer Werke ausdrücklich zu erlauben bzw. zu verbieten. Ein Vorschlag ging dahin, dieses Ausschließlichkeitsrecht zugunsten von Bildung und Forschung weiter einzuschränken, um so bereits bestehende Nutzungsspielräume zu erweitern. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung würde dadurch nicht in Frage gestellt. Bereits jetzt bestehen Schrankenregelungen zugunsten von Bildung und Forschung, die das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers zugunsten eines reinen Vergütungsanspruchs einschränken.

Als potenziell beschränkende Rahmensetzungen werden außerdem zwei **Normen des Grundgesetzes** gesehen:

- Die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG schließe Immaterialgüter ein und verhin-dere daher – so ein Argument – eine allgemeine Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke durch Dritte, insbesondere ohne Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- Die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 GG beinhalte, so ein weiteres Argument, die Freiheit des Forschers, über die Art der Veröffentlichung seiner Ergebnisse selbst zu entscheiden. Daher dürften Wissenschaftler nicht zu Open Access verpflichtet werden.

Internationale Hemmnisse entstehen nach Auffassung zahlreicher Teilnehmer aus der Heterogenität der nationalstaatlichen Urheberrechtsregime weltweit. Publikationsprojekte, an denen Forscher aus verschiedenen Rechtsräumen mitwirken, seien immer wieder mit Schwierigkeiten bei der Rechteklärung konfrontiert. Hinzu kommen Bestimmungen im internationalen und im europäischen Recht (RBÜ, EU-Infosoc-Richtlinie, TRIPS), die bestimmte Veränderungen auf nationalstaatlicher Ebene ausschließen und so den Status quo festschreiben. Beispielsweise ist es nicht möglich, im nationalen Recht neue Schranken über den Schrankenkatalog der Infosoc-Richtlinie hinaus zu etablieren. In der Revidierten Berner Übereinkunft wird zudem ein Hemmnis für eine schnelle und umstandslose Rechteklärung auf Basis der Registrierung von Werken gesehen: Anders als im Patentwesen erfordert der Urheberrechtsschutz keine Registrierung des geschützten

Werkes. Ohne die Registrierung ist es jedoch oft schwierig, in kurzer Zeitfrist Transparenz über die Rechte an einem Werk herzustellen.

Einige Teilnehmer sehen in **ungewünschten wettbewerbsrelevanten Effekten** einen Grund für die Zementierung etablierter Strukturen und ein Hemmnis für die Realisierung der Wunschscenarien. So erwerben Publikationsanbieter auf dem Markt für wissenschaftliche Informationen – anders als in den Märkten für Nachrichten – zum Teil ausschließliche Nutzungsrechte (Total-buy-out) an Zeitschriftenbeiträgen. Hinzu komme ein weiteres Phänomen: Bestimmte Journals haben für ihr jeweiliges Fachgebiet eine derartig hohe Relevanz erreicht, dass wissenschaftliche Autoren geradezu darauf angewiesen seien, ihre Artikel darin zu veröffentlichen. Wenn solche Zeitschriften mit einem hohen Impact Factor auf einige wenige Anbieter konzentriert seien, entstünden monopolartige Konstellationen. Fach-Communities und ihre Fachbibliotheken seien auf den Zugang zu solchen Zeitschriften angewiesen, um an neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gelangen. Dies nutzten manche Anbieter mittels ihrer Stellung für ungerechtfertigte Preissteigerungen. Die hohen Preise verhinderten dabei einen breiteren Zugang und eine umfassendere Nutzung der Forschungsergebnisse. Einer anderen Sicht zufolge behindern Wettbewerbseffekte den freien Zugang zu Publikationen, deren Rechteinhaber Forschungseinrichtungen oder Hochschulen sind. So könne im Wettbewerb der Hochschulen ein gut gestaltetes E-Learning-Angebot zu einem wichtigen Alleinstellungsmerkmal werden; eine Hochschule hat daher, so das Argument, kein Interesse daran, ein solches Lernangebot als Open Educational Ressource frei zugänglich zu machen. Andere Teilnehmer weisen indes auf den Trend zu Massive Open Online Courses (MOOC) hin, an dem sich eine wachsende Zahl von Hochschulen aus den USA orientierten. Diese schlossen sich zu Konsortien zusammen, um kostenfreie Online-Kursangebote für bis zu 100.000 Teilnehmer zu erstellen. Hochschulen aus Deutschland schließen sich solchen Konsortien an, erste Kursangebote gehen online.⁵

Open Access bietet einen Weg, zumindest langfristig einen breiten und entgeltfreien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsergebnissen zu schaffen. Als ein wichtiges Hemmnis für die breite Umsetzung des Modells werden **ungeklärte Finanzierungsfragen** entlang der Wertschöpfungskette von Forschungspublikationen gesehen. Sollte der Nutzer kostenfreien Zugang zu urheberrechtlich geschütztem Material erhalten, ist er an der Finanzierung nicht mehr beteiligt. Die Frage ist, wie dann die Erstellung und die langfristige Zugänglichmachung von Publikationen nachhaltig finanziert werden sollen. Angesichts der ungewissen Ertragsaussichten neuer Geschäftsmodelle bremsen viele große Player der Verlagsbranche die Veränderung von Wertschöpfungsstrukturen, so eine Sichtweise. Dies hemme auch die Entwicklung neuer Geschäfts- und Bezahlungsmodelle, die weiterhin auf eine Kostenbeteiligung der Nutzer setzten, wie etwa Pay-Per-View-Modelle. Weitere Schwierigkeiten stellen aus Sicht von Teilnehmern feh-

⁵ Vgl. <http://www.digital-lernen.de/nachrichten/diverses/artikel/dr-martin-ebner-alles-was-in-zukunft-nicht-oer-ist-wird-es-schwer-haben-zu-bestehen.html>.

lende Experimentiermöglichkeiten für neue Geschäftsmodelle sowie fehlende Ideen für die Weiterentwicklung von Geschäftsfeldern im Markt für Lehrbücher dar.

Als Hemmnis für Open Access werden **Wettbewerbsnachteile** dieses Publikationsmodells **im Hinblick auf den Impact Factor** genannt. Es bestehe auch eine Unsicherheit hinsichtlich der Qualitätssicherung. Dies gelte zunächst in der technischen Dimension: So gelte es die Integrität von im Netz zugänglichen Forschungsdaten, von Forschungspublikationen und von digitalen Recherche- und Analyseverfahren zu sichern. Die Bewältigung dieser Aufgabe sei mit Kosten verbunden, die sich allerdings nicht allein bei Open Access-Publikationen, sondern bei allen digitalen Werken stelle. In inhaltlicher Hinsicht können Open Access-Publikationen die gleichen Qualitätssicherungsverfahren (Peer Review) durchlaufen wie bezahlpflichtige Veröffentlichungen. Allerdings ist ein Peer-Review-Verfahren keine Garantie für einen hohen Impact Factor eines wissenschaftlichen Journals. Der Impact Factor ist ein Indikator für die Reputation von Zeitschriften. Die Vergabe von Fördermitteln oder Berufungen werde häufig davon abhängig gemacht, dass der Autor möglichst viele Artikel in Journalen mit einem hohen Impact-Factor veröffentlicht hat. Daher sei es vielen Forschern wichtig, ihre Artikel in solchen Medien zu platzieren. Hieraus entstehen neuen Open Access-Titeln Wettbewerbsnachteile, weil der Impact Factor nicht allein vom Qualitätssicherungsverfahren abhängig ist, sondern auch von einer **historisch gewachsenen Reputation**. Über diese Reputation verfügen allenfalls die digitalen Ausgaben etablierter Zeitschriftentitel, aber eben nicht ganz neue Titel, die als digitales Konkurrenzangebot in den Markt eingeführt werden. Daher reiche es nicht, die gleichen Qualitätssicherungsverfahren für neue Titel zu nutzen, die von den etablierten Titeln her bekannt sind, um so einen hohen Impact Factor zu erzielen. Auch der Verkaufspreis als Marktsignal falle, so ein weiteres Argument, als indirekter Qualitätsmaßstab weg. Für die Etablierung neuer Open Access-Zeitschriften oder Publikationsplattformen, die aufgrund ihrer Neuheit noch über keinen hohen Bekanntheitsgrad und keinen hohen Impact Factor verfügen, bedeute dies eine große Hürde – und zwar unabhängig davon, welche Verfahren der Qualitätssicherung sie praktizieren.

Hemmend für die Realisierung der Wunschscenarien wirkt sich ferner der **fehlende Konsens über Grundsatzfragen** aus. Hierzu zählt die Frage, wie eine angemessene Vergütung im Wissenschaftsbereich ausgestaltet und praktikabel realisiert werden kann.⁶ Viele Akteure sehen in einer Wissenschaftsschranke eine Möglichkeit, für Bildung und Forschung den entgeltfreien Zugang zu digitalen Publikationen herzustellen. Mit Blick auf die Vergütung plädieren sie für eine Pauschallösung etwa nach dem Modell der Privatkopie. Aus Sicht von Kritikern einer Wissenschaftsschranke ist dieses Modell jedoch ungerecht, weil es die Rechteinhaber besonders nachgefragter Publikationen stark benachteiligen würde. Der Konflikt wirke als starkes Hemmnis für Fortschritte bei der Realisie-

⁶ Vgl.: BGH, Az. I ZR 84/11 Gesamtvertrag mit Einzelabrechnung, Verhandlungstermin 20.03.2013, in: <http://www.iuwis.de/meldung/bgh-verhandelt-am-20032013-verg%C3%BCtungsstreit-f%C3%BCr-e-learning>.

nung der Wunschscenarien. In ähnlicher Weise wirkt sich nach Ansicht einiger Teilnehmer das Fehlen eines gemeinsamen Verständnisses in Hinblick auf das Konzept des „geistigen Eigentums“ aus. Auch werde die Debatte über das Urheberrecht in Bildung und Forschung stark von der gesamtgesellschaftlichen Urheberrechtdebatte überlagert, die durch große Gegensätze zwischen den Akteuren und Grabenkämpfe innerhalb der Kulturwirtschaft geprägt sei. Die spezifische Situation in der Wissenschaft und die dortigen Verständigungspotenziale für gemeinsame Lösungen gerieten dagegen aus dem Blick. Auch würde, so ein Argument, neueren Forschungen zu den ökonomischen Lenkungswirkungen des Urheberrechts noch zu wenig Beachtung geschenkt. Es stehe die Frage im Raum, ob eher von einem starken digitalen Urheberrechtsschutz oder eher von einem möglichst ungehinderten digitalen Wissenstransfer große Innovationseffekte ausgingen. Hier gelte es den aktuellen Forschungsstand zu sichten und weiterzuentwickeln.⁷

Ein Teilnehmer zur Aussage, die Rechteinhaber besonders nachgefragter Publikationen würden durch Pauschalvergütungen benachteiligt: *„Derzeit sind ja die Autoren von weniger nachgefragten Werken benachteiligt... Die meisten Wissenschaftler in meinem Umfeld publizieren ohne irgendwelche finanziellen Gewinne – im Gegenteil, häufig müssen sie für die Publizierung noch bezahlen...“*

⁷ Als Beispiel für eine urheberrechtskritische Perspektive: *Eckhard Höffner*: Geschichte und Wesen des Urheberrechts; für eine Zusammenfassung vgl.: <http://www.iuwis.de/blog/aus-der-literatur-eckhard-h%C3%B6ffner-20102011-geschichte-und-wesen-des-urheberrechts-2-b%C3%A4nde>.

Die Handlungsoptionen entlang der Hauptthemmnisse

Einleitung

Die Fokussierungsgruppen haben im weiteren Verlauf des Workshops Handlungsoptionen (im Folgenden abgekürzt: HO) erarbeitet, die aus Sicht der einzelnen Teilnehmer zur Überwindung der Hauptthemmnisse beitragen können. Methodisch wurde von Beginn an in rechtliche Handlungsoptionen einerseits und Maßnahmen ohne Änderung des Urheberrechts andererseits differenziert. Die Teilnehmer wurden gebeten, möglichst viele unterschiedliche Handlungsoptionen vorzuschlagen, um die Handlungsspielräume möglichst umfassend zu beschreiben. Verschiedene Handlungsoptionen können daher miteinander unvereinbar sein. Sie sind **nicht als Handlungsempfehlungen zu verstehen**. Ziel der Fokussierungsgruppen war nicht die Ausformulierung einer konsistenten Strategie, sondern das **Abstecken von Möglichkeitsräumen**. Diese umfassen ein Beibehalten des Status quo ebenso wie Änderungen des Rechtsrahmens mit ggf. erheblichen Rückwirkungen auf etablierte Marktstrukturen. Im Folgenden werden zunächst einige wesentliche Hauptlinien aufgeführt, ehe anschließend die einzelnen Handlungsoptionen in Bezug auf die Hauptthemmnisse folgen. Die Darstellung ist nicht nach weiteren Kriterien sortiert, sondern bildet im Interesse der leichteren Nachvollziehbarkeit den Verlauf der Diskussion im Workshop ab. Differenziert wird lediglich zwischen **rechtlichen und nichtrechtlichen Handlungsoptionen**. Für einen Gruppierungsvorschlag der Handlungsoptionen sei auf die Kurzzusammenfassung und Bewertung verwiesen.

Rechtsunsicherheit

Rechtliche Handlungsoptionen

1) Rechtliche Unsicherheiten bei der Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in Bildung und Lehre könnten durch **Definition einer unbefristeten Geltung relevanter Bestimmungen**, wie § 52a UrhG, reduziert werden.

Redaktioneller Hinweis Grolman.Result: Die Geltungsdauer des § 52a UrhG ist inzwischen bis zum 31. Dezember 2014 verlängert worden. Die Verlängerung bietet allerdings noch keine langfristige Lösung.

2) Die Rechtsunsicherheit könnte durch eine verlässliche Klärung und ggf. **eindeutige Formulierung der Regeln zur Haftung** von Hochschulen für eventuelle Urheberrechtsverletzungen ihrer Studenten und Dozenten gemildert werden. Nach Ansicht von Teilnehmern besteht in den Hochschulen nicht nur große Unsicherheit in der Anwendung bestehender Haftungsregeln, diese seien auch nicht eindeutig genug formuliert, um in zahlreichen Anwendungssituationen eine verlässliche Klärung der Rechtslage zu gewährleisten.

3) Die Arbeit von Archiven, Bibliotheken und Museen im Dienste der Allgemeinheit könnte im Urheberrecht stärker gewürdigt werden. Beispielsweise könnte eine **Schrankenregelung zur Unterstützung der Arbeit von Gedächtnisinstitutionen** in das Urheberrecht aufgenommen werden.

4) Rechtssicherheit für einen Großteil der Nutzungen in Universitäten und Forschungseinrichtungen könnte durch **Einführung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke** hergestellt werden. Durch sie könnte eine Vielzahl von Einzelregelungen, wie sie mit dem Zweiten Korb der Urheberrechtsreform eingeführt wurden, in einer Vorschrift gebündelt werden. Freilich sei der durch Europäisches Recht geprägte Rahmen zu berücksichtigen. Eine Wissenschaftsschranke bedeutet nicht notwendig den Verzicht auf eine angemessene Vergütung.

Ein Teilnehmer meint: „*Ob allgemein formulierte Schranken wirklich höhere Rechtssicherheit bieten, ist mehr als fraglich. Das in diesem Zusammenhang vielzitierte ‚Fair use‘-Prinzip in den USA führt jedenfalls zu zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen, gerade weil ‚fair use‘ allgemein formuliert ist.*“

5) Im Urheberrechtsgesetz könnten die verschiedenen Nutzungsarten eindeutiger definiert werden. Auch könnte geklärt werden, welche Nutzungen nicht als Verwertung im Sinne des Urheberrechts gelten. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Zugänglichmachung: Hier sollte eine **Nutzung zu reinen Informationszwecken** (beispielsweise eine vereinfachte Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Gegenstands oder angedeutete Werkinhalte wie Melodieanfänge oder Inhaltsverzeichnisse) **nicht als verwertende Nutzung eingestuft werden**, die mit einer Vergütungspflicht verbunden ist.

6) Wegen komplexer Rechenkettens können derzeit institutionelle Nutzer in die Lage geraten, unbewusst und ungewollt die Urheberrechte anderer zu verletzen. Dieser Umstand könnte bei der **Regulierung von Abmahnverfahren** stärker berücksichtigt werden. So könnte eine Regelung eingeführt werden, die vor Beginn eines Abmahnverfahrens zunächst einen **Warnhinweis an den Nutzer** vorsieht. Auf diese Weise könnte der teils erhebliche Verwaltungsaufwand institutioneller Nutzer reduziert werden. Um deren Rechtssicherheit zu erhöhen, könnten überdies **Haftungsgrenzen für Rechtsverstöße und Deckelungen** für die Höhe von **Vertragsstrafen** eingeführt werden.

7) Unabhängig von der Debatte um das Für und Wider einer Providerhaftung könnten die großen Internetunternehmen in Maßnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit eingebunden werden. So könnten **Internetunternehmen**, deren Geschäftsmodell auf der indirekten Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material beruht (z.B. Google, Amazon, Facebook, Apple), dazu **verpflichtet** werden, **ihre Nutzer** über die rechtlich einwandfreie Nutzung ihrer Anwendungen **aufzuklären**.

8) Der Urheberrechtsschutz könnte gesetzlich daran gebunden werden, dass digitale Objekte (z.B. Texte, Bild-, Ton- oder Filmdokumente, Programme oder Datenbanken) mit **urheberrechtsrelevanten Datei-Metainformationen** ausgestattet werden. Diese Informationen wären über eine Menüfunktion abrufbar, in der die erlaubten und die nicht erlaubten Verwendungen in wenigen Sätzen kurz dargestellt sind.

Handlungsoptionen ohne Änderung des Urheberrechts

9) Maßnahmen zur Aufklärung und **Sensibilisierung der Nutzer** könnten verstärkt und ausgebaut werden, um Rechtsunsicherheit aus Unkenntnis zu verringern. Zusätzlich könnten spezifische **Beratungs- und Informationsangebote** für Wissenschaftler, Hochschullehrer oder Bibliotheksmitarbeiter eingeführt und gefördert werden. Hierzu zählen auch Pflichtschulungen für Doktoranden und Bibliothekare oder die Etablierung einer institutionellen Publikationsberatung (etwa in Institutsbibliotheken) vergleichbar den Patentberatungsstellen.

10) **Gerichtsverfahren** zur Beilegung von urheberrechtlichen Rechtsstreitigkeiten könnten **beschleunigt** werden, indem die zuständigen Gerichte eine bessere personelle Ausstattung erhalten.

11) Alternative Verfahren zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten könnten ausgebaut werden, etwa eine auf urheberrechtliche Streitfälle **spezialisierte Mediation**, unabhängig von den Schlichtungsverfahren der Verwertungsgesellschaften.

12) Der auf Arbeitsebene zwischen Verlagen und Bibliotheken oft herrschende konstruktive Pragmatismus könnte in der politischen Auseinandersetzung zwischen den Interessengruppen stärker gefördert werden. Möglich wäre beispielsweise die **gemeinsame Identifizierung von Best-Practice-Beispielen** für die Aushandlung langfristig tragfähiger Lösungen. In diesem Zusammenhang könnte auch die Rolle der Verwertungsgesellschaften überdacht und ggf. weiterentwickelt werden.

13) Die Rechtssicherheit könnte auch dadurch erhöht werden, dass wissenschaftliche Autoren zumindest als Empfänger öffentlicher Fördermittel in den Förderbestimmungen **dazu verpflichtet werden, Lizenzbedingungen für das eigene Werk zu definieren**.

14) Die von vielen Akteuren – insbesondere Nutzern und Urhebern – wahrgenommene Rechtsunsicherheit könnte durch die Erarbeitung von **Musterverträgen** verringert werden. Auf deren Basis könnte die Aushandlung von Publikations- und Nutzungsbedingungen beschleunigt werden. Musterverträge und Mustervertragsklauseln könnten für unterschiedliche Nutzungen (etwa Zweitveröffentlichungen) ausgearbeitet und transparent ausgewiesen werden. Solche Musterlösungen könnten die nachhaltige Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Akteuren fördern.

15) Die relevanten Akteure könnten freiwillig die Metadaten digitaler Objekte standardmäßig um Rechteinformationen ergänzen. Fördermittelgeber könnten für digitale Publikationen die **Auflage** machen, **relevante Rechtsinformationen in die Metadaten aufzunehmen**.

16) Zwar sieht die Revidierte Berner Übereinkunft keine Pflicht zur Registrierung als Voraussetzung für den Schutz von Urheberrechten vor, allerdings könnte ein **Rechteregister auf freiwilliger Basis** unterstützt werden. Die Rechteklärung würde erleichtert; Vergütungspflichten wären transparent. Unterstützt werden könnte diese freiwillige Registrierung durch den Auf- bzw. Ausbau einer Infrastruktur auf europäischer Ebene, etwa durch Anknüpfen an die Projekte Arrow I und Arrow II. Die Schaffung einer europaweiten Rechteinformationsstelle könnte außerdem unterstützt werden durch eine Verpflichtung von Empfängern öffentlicher Fördermittel, ihre wissenschaftlichen Publikationen und die daran geknüpften Rechte dort zu registrieren.

Unhandlichkeit in der Anwendung des Urheberrechts

Rechtliche Handlungsoptionen

17) Die Anwendbarkeit urheberrechtlicher Regeln könnte grundsätzlich durch Einführung einer **allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke** stark vereinfacht werden, die sowohl gedruckte als auch digitale Produkte umfasst. In der konkreten Ausgestaltung bieten sich allerdings verschiedene Optionen: Eine solche Schrankenregelung könnte am Fair-Use-Ansatz orientiert sowie technologieoffen ausgestaltet werden. Auch könnte sie **inhaltlich konditioniert** werden, indem die erleichterte Nutzung von Werken in Wissenschaft und Bildung an besondere Bedingungen geknüpft würden, etwa den Ausschluss der Öffentlichkeit oder eine klare Zweckbestimmung. Schließlich könnte im Rahmen einer allgemeinen Schrankenregelung die freie Nutzung auf bestimmte Prozentanteile eines Gesamtwerks beschränkt werden.

18) Eine **allgemeine Wissenschaftsschranke** würde in das Urheberrecht eine Differenzierung zwischen Nutzungen urheberrechtlich geschützten Materials im Kontext von Wissenschaft und Lehre einerseits und in anderen Kontexten andererseits einführen. Dane-

ben sind **spezifischere Differenzierungen** denkbar: So könnten unterschiedliche Rechtsregeln für wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Urheber geschaffen werden. Oder es könnte stärker zwischen Werken unterschieden werden, deren Entstehen mit öffentlichen bzw. mit privaten Mitteln finanziert wurde.

Ein Teilnehmer schlägt eine Ergänzung vor: *„Bei der Bestimmung des Adressatenkreises einer Allgemeinen Wissenschaftsschranke und deren Vergütungsstruktur sollten insbesondere auch der Forschungs- und Entwicklungssektor der Privatwirtschaft sowie weitere typische nichtwissenschaftliche Nutzergruppen (im Bereich der Gesellschaftswissenschaften z.B. die freien Berufe) einbezogen werden. Dabei sollten neue Beitragsmodelle entwickelt werden, wie beispielsweise unabhängig verwaltete und privatwirtschaftlich finanzierte Publikationsfonds oder Stiftungswidmungen zugunsten staatlicher Grundlagenforschung.“*

19) Ein weiterer Ansatzpunkt könnte die präzisierte und pragmatische Ausgestaltung der **Regeln für Urhebergemeinschaften** sein, wie sie bei Erstellung von Forschungspapern auftreten. Die Regeln für die Rechteverwertung gemeinschaftlich verfasster wissenschaftlicher Publikationen wären ebenfalls genauer zu diskutieren.

Handlungsoptionen ohne Änderung des Urheberrechts

20) Die Anwendung des Urheberrechts könnte durch eine **Vereinfachung der Rechtklärung** erleichtert werden. So könnte eine Art „Urheberrechts-Informationsdienst“ geschaffen werden, mittels dessen eine schnelle und unkomplizierte Klärung rechtlicher Handlungsspielräume in verschiedenen Anwendungsfällen möglich wäre. Ein solcher Dienst könnte mit einem One-Stop-Shop verknüpft sein, bei dem Rechteinformationen zu einzelnen Werken einholbar wären. Über diesen Dienst wäre ein Nutzer in der Lage, schnell die spezifische Rechtausstattung eines digitalen Objekts und die daraus folgenden Nutzungsmöglichkeiten zu ermitteln, sofern diese nicht ohnehin schon in den Metadaten des Objekts hinterlegt sind. Ein **One-Stop-Shop** inklusive seiner Funktion einer Clearing-Stelle könnte finanziell von einer Gemeinschaft aus Rechteinhabern und institutionellen Nutzern getragen werden.

21) Die Vergütungsverfahren für die Nutzung urheberrechtlich geschützter digitaler Objekte könnten ausdifferenziert und prozedural vereinfacht werden – bis hin zur Automatisierung. Um dies zu erreichen, könnten Technologien zur Rechtklärung im Rahmen einer schnellen und bequemen **Mikro-Lizenzierung** von digitalen Werken eingesetzt werden. Hierfür könnten außerdem Mikro-Lizenzen eingeführt werden, die unkompliziert zeitlich befristete bzw. methodisch sehr spezifische Werknutzungen (z.B. für Semesterapparate oder für Text-Mining-Analysen) erlauben.

22) Es könnte ein **unabhängiges Expertengremium** einberufen werden, um kontinuierlich die rechtlichen Rahmenbedingung und die Auswirkungen des Urheberrechts auf die Praxis von Bildung und Forschung zu überprüfen. Ein solches Expertengremium könnte insbesondere die Eignung urheberrechtlicher Normen zur Regulierung neuartiger Nutzungen aufgrund technischer Innovationen untersuchen.

Ungeklärte Finanzierung

Rechtliche Handlungsoptionen

23) Die gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Überwindung von finanzierungsbedingten Hemmnissen sind gering. Möglich wäre beispielsweise, in das Urheberrecht **konkretere Regeln zur Vergütung** aufzunehmen. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass gesetzlich detaillierte Vergütungsregeln praktisch schwer umzusetzen sind und eher pauschale Lösungen angestrebt werden sollten, die einen fairen Interessenausgleich der beteiligten Akteure ermöglichen. Berücksichtigt werden sollten überdies aktuelle Diskussionen auf Ebene der Europäischen Kommission zur Frage der pauschalen Vergütungsmodelle.⁸

24) Die Anbieter wissenschaftlicher Publikationen könnten gesetzlich dazu verpflichtet werden, interessierten Nutzern **Zugang zu Zwischenprodukten im Sinne einer „Publikation light“** zu gewähren, etwa zu den nicht gelayouteten Rohfassungen oder zu einzelnen Kapiteln einer Monografie. Für Nutzer, die beispielsweise nur Zugang zur Datenbasis eines Artikels oder zur Konklusion benötigen, würde so eine größere Wahlfreiheit geboten.

Ein Teilnehmer meint hierzu: *„Article abstracts sind völlig üblich; Springer bietet sehr wohl auch Zugang zu einzelnen Kapiteln von Monographien; Zugang zur Datenbasis kann wohl nur der Autor gewähren?“*

25) Die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle der Produktion und Nutzung wissenschaftlicher Publikationen könnte über **steuerliche Anreize** gefördert werden.

Handlungsoptionen ohne Änderung des Urheberrechts

26) Eine Handlungsoption besteht im **Verzicht auf konkrete Maßnahmen** – in der Erwartung, dass das freie Spiel der Kräfte die Durchsetzung einer validen Lösung ohnehin mit sich bringen wird. Dieser Ansatz würde auf die Selbstorganisationsfähigkeit der Open Access-Community setzen und auf direkte staatliche Eingriffe verzichten.

⁸ Siehe http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/levy_reform/index_de.htm.

27) Auch ohne staatlichen Zwang könnte sich das **Angebot eines Zugangs zu Zwischenprodukten und Kleininhalten** entwickeln. Die Anbieter könnten diese Diversifizierung in Orientierung an den Nutzerinteressen selbst vorantreiben.

28) Anbieter könnten ihre **Kostenkalkulationen transparenter ausweisen** und einzelne Produktions- und Vertriebsdienstleistungen mit jeweils eigenen „Preisschildern“ versehen. Auf diese Weise erhielten Autoren und Nutzer eine bessere Entscheidungsbasis für den effektiven Einsatz ihrer begrenzten finanziellen Mittel.

29) Statt institutionelle Kunden wie Bibliotheken zum Erwerb großer Zeitschriften-Abonnements zu verpflichten, könnte anbieterseitig mehr Flexibilität geschaffen werden: Im Sinne eines „pick and choose“ könnte gerade institutionellen Nutzern die **Möglichkeit** eingeräumt werden, **zu günstigen Tarifen nur die für die fachliche Profilierung benötigten Zeitschriftentitel zu erwerben**.

30) Eine Möglichkeit liegt in der verstärkten **Nutzung von Sammellizenzen** im Sinne eines „very big deals“. Lizenzen könnten verstärkt auf nationaler Ebene erworben bzw. zwischen Anbietern und institutionellen Nutzern ausgehandelt werden. Sammellizenzen (wie z.B. Nationallizenzen) könnten möglichst viele Anwendungsfälle aus Sicht möglichst vieler Nutzertypen abdecken.

31) Die nutzerseitige Finanzierung könnte verbessert werden:

- Die **Finanzmittel für Erstellung und Anschaffung** von Publikationen durch institutionelle Nutzer könnten **erhöht** werden. Ein Weg hierfür wäre die Erhöhung der hierfür vorgesehenen Budgetpositionen in den Haushalten von Bund und Ländern.
- Ein anderer Weg könnte eine **endnutzerseitige Finanzierung** sein, etwa über Beiträge oder Gebühren der Studierenden.
- Es könnten stärker **private Quellen, etwa Stiftungen**, zur Finanzierung herangezogen werden.
- Die Verwertungsgesellschaften könnten in die **Entwicklung neuer Finanzierungsmodelle** für Erarbeitung und Bereitstellung digitaler Materialien einbezogen werden.

32) Es könnten Voraussetzungen dafür geschaffen werden, Forschungseinrichtungen und Hochschulen als **Arbeitgeber der Autoren wissenschaftlicher Publikationen stärker am etwaigen Gewinn** aus deren Veröffentlichungen zu **beteiligen**. Dieser Vorschlag ist allerdings nur für Fachgebiete relevant, in denen die Autoren wissenschaftlicher Publikationen nennenswerte Tantiemen erzielen.

33) Die öffentliche Förderung von Open Access könnte verstärkt werden, indem die **Vergabe von öffentlichen Fördermitteln mit der Auflage verbunden** wird, die Forschungsergebnisse **Open Access zu publizieren**.

Ein Teilnehmer meint hierzu: „*„Auflagen‘ wären in diesem Fall auch rechtlich verbindliche Förderbedingungen, id est rechtliche Handlungsoption.“*

34) Es könnten **Anreize für die Gründung von Open Access-Journalen** gesetzt werden, um in allen Wissenschaftsdisziplinen eine Auswahl alternativer Publikationswege zu schaffen.

35) Die **Budgetverteilung innerhalb der Universitäten und Forschungseinrichtungen könnte flexibilisiert** werden. Die Budgets zur Finanzierung von Zeitschriftenabonnements (Subskriptionsbudgets) und die **Budgets** zur Publikationsfinanzierung (Publikationsfonds) könnten miteinander **korreliert** und aufeinander abgestimmt werden – auch um Transparenz über die Gesamtheit der öffentlichen Investitionen für Forschungspublikationen herzustellen.

36) Durch die Korrelierung unterschiedlicher Budgets könnte auch die Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungsmodells für Open-Access-Publikationen unterstützt werden. **Finanzmittel aus den Subskriptionsbudgets der Hochschulbibliotheken** könnten verstärkt **zur Finanzierung von Open-Access-Publikationen** eingesetzt werden. Ferner könnte eine Zweckbindung von Budgetmitteln der Hochschulen zugunsten von Open-Access-Infrastrukturen eingeführt werden. Mittel könnten zudem gezielt für Anschubfinanzierungen von Crowd-Funding-Initiativen eingesetzt werden, die Open-Access-Publikationen unterstützen.

37) Es besteht die Möglichkeit, für **Forschungsprojekte, die mit finanzieller Beteiligung von Privatunternehmen** durchgeführt werden, spezifische Lösungen zur Förderung von Open-Access-Publikationen zu erarbeiten. Als Anreiz könnte beispielsweise die Erhöhung der Förderquote über die sonst in solchen Forschungsprojekten üblichen 50 Prozent mit der **Auflage** verbunden werden, die Ergebnisse **Open Access zu publizieren**.

38) Alternativ zur komplett entgeltfreien Bereitstellung von Publikationen könnten finanzkräftige institutionelle Nutzer an der Finanzierung von Open Access-Publikationen beteiligt werden. So könnte eine **Differenzierung zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungen** urheberrechtlich geschützten Materials etabliert und nur die nicht-kommerziellen Nutzungen entgeltfrei ausgestaltet werden.

Redaktioneller Hinweis Grolman.Result: Vergleiche auch Teilnehmerkommentar zu Handlungsoption 18.

39) Um Innovationspotenziale durch den freien Zugang zu Forschungspublikationen zu schaffen, könnte alternativ zur generellen Finanzierungsbeteiligung kommerzieller Nutzer stärker **zwischen unterschiedlichen kommerziellen Nutzungen differenziert** werden: Forschungsorientierte interne kommerzielle Nutzungen in Innovationsprojekten der

Wirtschaft könnten dann entgeltfrei sein, wenn sich diese Unternehmen generell an der Finanzierung von Forschungspublikationen beteiligten. Nutzungen im Rahmen von Geschäftsmodellen, wie GAFA, oder Verbreitung von wissenschaftlichen Informationen außerhalb der Forschungsabteilung bzw. des Betriebes, die auf der Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Inhalten basieren, dagegen entgeltpflichtig.

Redaktioneller Hinweis Grolman.Result: Vergleiche auch Teilnehmerkommentar zu Handlungsoption 18.

40) Es könnten gezielt Finanzierungsmodelle unterstützt werden, die institutionelle Nutzer wie Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Forschungsabteilungen von Unternehmen an der Finanzierung von entgeltfrei zugänglichen Publikationen beteiligen. Andere, weniger finanzkräftige Nutzer, wie Studierende, Nachwuchsforscher oder Gründer, würden in diesen Modellen hingegen einen entgeltfreien Zugang erhalten. Die **Finanzierung über Key-Stakeholder** würde großen Nutzergruppen den „Free-Rider“-Status verschaffen. Allerdings macht solch ein Hybridmodell für die öffentliche Hand als institutionellem Nutzer eine Änderung des Haushaltsrechts erforderlich: Das Verbot für öffentliche Instanzen, entgeltfrei verfügbare Inhalte käuflich zu erwerben, müsste aufgehoben werden.

Redaktioneller Hinweis Grolman.Result: Vergleiche auch Teilnehmerkommentar zu Handlungsoption 18.

41) Für den Spezialfall der „**verwaisten Werke**“, für die eine Rechteklärung nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist, könnte eine Regelung geschaffen werden, nach der anfallende Erträge aus **Vergütungsgebühren für "gemeinnützige" Zwecke** zurückgestellt werden – zumindest solange keine eindeutige Rechteklärung erfolgt ist.

Redaktioneller Hinweis Grolman.Result: Vgl. hierzu Fußnote 1 zu Handlungsoption 3 in Hinblick das am 27.06.2013 verabschiedete Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke, mit dem eine andere Lösung zu dieser Frage vorgelegt worden ist.

Mangelnde Anpassung des Urheberrechts an technische Möglichkeiten

Rechtliche Handlungsoptionen

42) Grundsätzlich könnte zugunsten einer größeren Nutzerfreundlichkeit das Urheberrecht stärker als bislang an neue technische Möglichkeiten angepasst werden. Rechtliche und technische Kompetenzen könnten bei der Weiterentwicklung des Urheberrechtsgesetzes stärker verschränkt werden, etwa durch Aufnahme einer Bestimmung in den Gesetzestext, die für künftige Anpassungen der Rechtsnormen an neue technische Gegebenheiten die **Einbindung von Technikexperten** vorsieht.

43) Für den Fall divergierender Einschätzungen in Hinblick auf eine technikadäquate Rechtsentwicklung könnten künftig „besondere rechtliche Räume“ (beispielsweise über **Erprobungsklauseln im UrhG**) zur Erprobung von Test-szenarien geschaffen werden. In diesen könnte die Wirkung neuer Rechtsregeln im Zusammenspiel mit technischen Möglichkeiten geprüft werden. Diese Testräume könnten zeitlich, räumlich oder anwendungsspezifisch begrenzt werden und böten die Möglichkeit, neue Informationsgrundlagen für rechtliche Aushandlungsprozesse zu bilden. Ein Testraum könnte beispielsweise für den Umgang mit „vergriffenen Werken“⁹ geschaffen werden.

44) Die Architektur des Urheberrechtsgesetzes könnte **stärker von den Beteiligungsmöglichkeiten statt von verbotsgesteuerten Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen** her entwickelt werden. So könnte die Nutzerfreundlichkeit erhöht werden.

45) Es könnte eine **Generalklausel für den Umgang mit neuen technischen Möglichkeiten** (unter Ergänzung von Regelungsbeispielen) in das Urheberrechtsgesetz eingefügt werden, die immer solange gültig ist, bis eine technologiespezifische rechtliche Lösung geschaffen wird.

46) Grundsätzlich könnten **Rechtsnormen technologieneutral** ausformuliert und auf technologiespezifische Regelungen möglichst verzichtet werden. Stattdessen könnte das Recht allein von den Verwertungsrechten und Nutzungsarten (z.B. Vervielfältigung, Speicherung oder Verbreitung zu bestimmten Zwecken, z.B. private Nutzung, Bildung und Lehre, Forschung, Innovation, kommerzielle Nutzung) her ausgestaltet werden.

47) Eine **allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke** könnte auch zu einer besseren Anpassung des Urheberrechts an neue technische Entwicklungen führen. Eine solche Öffnungsklausel wäre nicht mehr an Verwertungsarten und Techniken, sondern am Nutzungsinteresse orientiert. Die Schranke könnte in das europäische oder internationale Recht eingeführt werden, wobei die Frage der angemessenen Vergütung zu klären wäre. Die Wissenschaftsschranke könnte eine entgeltfreie Nutzung nach dem Modell der Zitat-schranke vorsehen. Alternativ bestünde die Möglichkeit, eine Pauschalvergütung nach dem Modell der Privatkopie einzuführen. Die konkrete Ausgestaltung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke inklusive einer validen Vergütungslösung trifft auf einen starken Dissens.

48) Neue Techniken erlauben die kostengünstige Digitalisierung und Zugänglichmachung analoger Dokumente und Objekte sowie die langfristige Erhaltung ihres Informationsgehalts. **Die rechtlichen Grundlagen der Retrodigitalisierung und Zugänglichmachung** des kulturellen Erbes des 20. und 21. Jahrhunderts könnten **verbessert** werden. Während für

⁹ Vgl. hierzu: TDM, vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18.12.2012, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1394_de.htm.

die Verleger pragmatische Lösungen für die nach 1966 geschaffenen Werken existieren, fehlt dies für urheberrechtliche geschützte Werke vor 1966. Ein Ansatz könnte sein, die Verwertungsgesellschaften gesetzlich zu ermächtigen, als Lizenzgeber aufzutreten.

Handlungsoptionen ohne Änderung des Urheberrechts

49) Der Betrieb der Infrastrukturen, in denen urheberrechtlich geschütztes Material aufbewahrt, publiziert oder genutzt wird, erfordert ein **gut qualifiziertes Personal an IT-Fachkräften** an den Universitäten und Forschungseinrichtungen. Die IT-Fachkräfte sollten zudem in der Lage sein, technisch mögliche Nutzungen in rechtlicher Hinsicht zu beurteilen und Wissenschaftler, Dozenten und Studierende in ihrer Arbeit mit digitalen Techniken kompetent zu beraten. Die Bezahlung für IT-Fachkräfte könnte verbessert werden, um verstärkt kompetente Mitarbeiter für diese Aufgaben zu gewinnen.

50) Auf Gebieten, auf denen das Europäische Recht bereits heute größere Handlungsspielräume in der Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials definiert als das nationale Urheberrecht, sollten die **nationalen Regeln im Sinne des Europäischen Rechts großzügiger ausgelegt** werden.

Internationale Hemmnisse

Rechtliche Handlungsoptionen

51) Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2001 (**Infosoc-Richtlinie**) könnte einer grundlegenden Reform unterzogen werden. Folgende konkrete Einzelmaßnahmen wurden vorgeschlagen:

- Der auf Ebene des europäischen Rechts enumerativ gestaltete **Schranken katalog**, der die möglichen Ausnahmetatbestände vom allgemeinen Schutzregime abschließend aufzählt, könnte offener gestaltet werden. Zumindest könnte der abschließende Charakter des Schranken katalogs aufgegeben oder gemildert werden, um die rechtliche Flexibilität auf nationaler Ebene zu erhöhen.
- Die für das „**Digital Rights Management**“ relevanten Normen, die eine „Schrankenschanke“ zur Privatkopie errichten, könnten geändert werden.
- **Schrankenregelungen könnten durchsetzungsstark formuliert werden**, so dass beispielsweise bestimmte Rechte nicht durch privatvertragliche Regelungen abbedungen werden können.

52) Es könnten die Regelungen der EU-Infosoc-Richtlinie beibehalten, aber die Regeln des sog. „**3-Stufen-Tests**“ **offener ausgelegt** werden.¹⁰ Es handelt sich um Kriterien, anhand derer die Angemessenheit der Anwendung einer Schrankenregelung geprüft wird. Der „3-Stufen-Test“ ist unter anderem in Artikel 5 Absatz 5 der RL 2001/29/EG geregelt.

53) Nicht intendierte „Nebenwirkungen“ unterschiedlicher nationaler Rechtsregeln könnten künftig systematisch identifiziert und nach Möglichkeit auf internationaler Ebene in eine Verfeinerung oder Anpassung des internationalen Rechts einfließen.

Handlungsoptionen ohne Änderung des Urheberrechts

54) Mangels eines detaillierten Welturheberrechts könnte auf internationaler Ebene ein **Weltlizenzvertragsrecht** für die Wissenschaft geschaffen werden. In Anlehnung an das Vorbild der Creative Commons-Lizenzen könnten global gültige Lizenzverträge ausgearbeitet werden, die sämtliche grenzüberschreitende Nutzungen einheitlich regeln. Eine solche Lösung ließe sich ohne Unterstützung politischer Instanzen im Rahmen von Verhandlungen zwischen international anerkannten Vertretungen der Rechteinhaber und der wissenschaftlichen Nutzer entwickeln.

Ungewünschte wettbewerbsrelevante Effekte

Rechtliche Handlungsoptionen

55) In § 38 UrhG könnte ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht verankert werden. Ein **unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht** könnte auf digitale Zweitveröffentlichungen beschränkt oder für alle Veröffentlichungsarten eingeführt werden. Es könnte neben Zeitschriften- und Sammelbandbeiträgen auch Monographien und andere Publikationsformate umfassen. Auf solche Weise würde die Rechtsstellung der Autoren unabhängig von der Ausgestaltung von Verträgen und fachdisziplinübergreifend gestärkt.

Redaktioneller Hinweis Grolman.Result: Das am 27.06.2013 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke enthält eine Regelung zum Zweitveröffentlichungsrecht für Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen – unter Beachtung einer Karenzzeit von 12 Monaten. Dieses unabdingbare Zweitverwertungsrecht bezieht sich auf Beiträge zu Periodika, die im Rahmen von öffentlich geförderten Forschungsprojekten oder an öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen verfasst worden sind. Die Zweitveröffentlichung darf nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.¹¹

¹⁰ Vgl. http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/declaration_three_step_test_final_deutsch1.pdf.

¹¹ Vgl.:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/20130410_Gesetzentwurf_zur_Nutzung_v

Handlungsoptionen ohne Änderung des Urheberrechts

56) Es könnte genauer untersucht werden, inwiefern in bestimmten Marktsegmenten für wissenschaftliche Publikationen Monopole bestehen, die zu **unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen** führen. Es könnte außerdem geprüft werden, inwiefern das **Kartell- und Wettbewerbsrecht** Handlungsmöglichkeiten bereithält, um derartige Monopolstrukturen zu durchbrechen. Wettbewerbsverzerrungen können eintreten, so eine Deutung, wenn in einem Fachgebiet nur sehr wenige reputationsrelevante Publikationsmöglichkeiten bestehen, für deren Nutzung exorbitante Preise zu zahlen sind. In solchen Fällen könnten wettbewerbsrechtliche Maßnahmen erwogen werden. Die Rahmenbedingungen des Publikationsmarktes könnten so gestaltet werden, dass die gleichen Inhalte von mehreren Anbietern vertrieben werden. Ein wissenschaftlicher Beitrag könnte dann von mehreren Anbietern publiziert werden (vergleichbar der Veröffentlichung von Agenturmeldungen in Tageszeitungen). Spezifische Alleinstellungsmerkmale könnten die Anbieter über besondere Serviceleistungen, spezifische Produktportfolios oder innovatives Layout herstellen.

Wettbewerbsnachteile von Open Access in Hinblick auf Impact Factor

Handlungsoptionen ohne Änderung des Urheberrechts

58) Anstelle des Versuchs, für Open-Access-Titel einen hohen Impact Factor aufzubauen, könnte die mit dem digitalen Format verbundenen Potenziale eines stark verbesserten Qualitätssicherungsverfahrens genutzt werden. Es könnten **innovative Kriterien für die Qualitätsmessung von digitalen Publikationen** entwickelt werden. Für wissenschaftliche Autoren könnten diese Kriterien mindestens ebenso wichtig werden wie bislang die Orientierung am „Impact Factor“.

59) Die **Entwicklung neuer transparenter Verfahren der Qualitätssicherung** von digitalen wissenschaftlichen Publikationen (z.B. Qualitätssicherung über Crowd-Ansätze) könnte verstärkt **finanziell gefördert** werden.

60) Die zunehmende Bedeutung des digitalen Publizierens könnte mit einer Verschärfung des Qualitätsmanagements verbunden werden. Neue Qualitätssicherungsmechanismen könnten zur Qualitätsverbesserung wissenschaftlicher Publikationen beitragen. Bei Berufungsverfahren oder der Vergabe von Drittmitteln könnten so neue und aussagekräftige Qualitätskriterien zur Beurteilung der Kandidaten herangezogen und die Dominanz quantitativer Beurteilungskriterien verringert werden. Statt einer möglichst hohen Zahl an Veröffentlichungen in Periodika mit hohem Impact Factor könnten so neue,

stärker auf den Inhalt bezogene Qualitätsmaßstäbe über wissenschaftliche Karrieren entscheiden. Möglicherweise könnte sich dadurch die Gesamtzahl der Publikationen eines Forschers zugunsten einer höheren Zahl an qualitativ hochwertigen Publikationen reduzieren.

Ein Teilnehmer meint: *„Open Access Zeitschriften können auch nicht andere Marktsignale, wie tatsächliche Nutzernachfrage über Verkaufsstatistiken messen, da eben Nutzer über unentgeltlichen Zugang verfügen sollen. Die Beseitigung des Verkaufspreises als marktbewertete Qualität und Signal für das Bestehen oder Nicht-Bestehen einer wissenschaftlichen Nachfrage muss durch andere Marktsignale oder Nutzungsstatistiken ersetzt werden können.“*

Redaktioneller Hinweis Grolman.Result: Es wurden keine rechtlichen Handlungsoptionen vorgeschlagen.

Fehlender Konsens über Grundsatzfragen

Redaktioneller Hinweis Grolman.Result: Im Falle dieses Hemmnisses sind nur vereinzelt und eher allgemeine Vorschläge gesammelt worden. Diese wurden mit den im Verlauf der verschiedenen Diskussionsrunden gesammelte Konfliktthemen und offenen Fragen zusammengefasst.

Wesentliche Dissenspunkte

Die im Workshop erarbeiteten Handlungsoptionen sind keineswegs konsensual. Sie verweisen auf kontrovers diskutierten Themen. Zu einigen von diesen Themen sind im Folgenden die unterschiedlichen Einschätzungen, so wie sie auf dem Workshop formuliert worden, kurz wiedergegeben.

Die Frage, ob der **Zugang** zu urheberrechtlich geschützten Werken für Akteure aus Bildung und Forschung **grundsätzlich entgeltfrei** gestaltet sein soll, ist stark umstritten. Als wünschenswerte Zukunftsperspektive wurde formuliert, dass die gesamte wissenschaftliche Literatur (inklusive der publizierten Daten) für beliebige Zwecke frei zugänglich und entsprechend mit CC-By-Lizenzen ausgestattet wird. In diesem Szenario würden vom freien Zugang auch kommerzielle Nutzer profitieren, und die Kontrolle über Inhalte hätte keinen wirtschaftlichen Wert mehr. Noch weiter gehen Vorschläge, denen zufolge jederzeit und von überall in allen Sprachen Zugriff auf „alles“ bestehen soll. Hier lautet die kritische Rückfrage, wie dieser Zugriff, aber auch die Erstellung und Qualitätssicherung des Materials langfristig finanziert werden sollen.

Etwas weniger weitreichend ist der ebenfalls stark umstrittene Vorschlag, in Anlehnung an die Privatkopieschranke des UrhG den Zugang zugunsten von Bildung und Forschung über eine **allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke** zu regeln, die mit einem Modell der **Pauschalvergütung** verknüpft wird. Für die einzelne Werknutzung entstünden dem Nutzer keine Kosten, er würde indirekt über pauschale Beträge an der Finanzierung beteiligt. Kritiker dieser Idee sehen damit jedoch keine Einzelfallgerechtigkeit mehr gegeben. Andere Vorschläge treten für einen entgeltlichen Zugang bei kommerziellen Nutzungen und einen entgeltfreien Zugang bei nichtkommerziellen Nutzungen ein. Aus Sicht der Befürworter eines grundsätzlich entgeltfreien Zugangs würden bei solchen einschränkenden Lösungen Innovationspotenziale nicht ausgeschöpft.

Weitere Vorschläge basieren auf der Beibehaltung der Finanzierung über Nutzungsgebühren. Das Problem der Unterfinanzierung der Bibliotheken müsse durch eine **Erhöhung der Beschaffungsbudgets** gelöst werden. Kritiker dieses Vorschlags sehen hier jedoch das Risiko, dass die bessere Finanzausstattung am Ende weitere Preissteigerungen nach sich ziehen könnte. Zu den vermittelnden Positionen gehört der Vorschlag, die **Vergütungs- bzw. Zahlungsprozesse für Onlinezugriffe auf Publikationen stark zu vereinfachen**. Kritiker dieser Idee sehen allerdings das Problem, dass solche Bezahlmodelle auf eine präzise Messung von Nutzungszahlen angewiesen sind, was technisch bislang nicht leicht umzusetzen sei.

Der Vorschlag einiger Teilnehmer, die **Vergabe von Fördermitteln an Auflagen etwa zugunsten von Open Access zu knüpfen**, wird von anderen skeptisch beurteilt, so werden teilweise verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Auch stelle sich die Frage, ob beispielsweise Open-Access-Auflagen nicht auf arbeitsrechtliche Hürden stoßen.

Uneinigkeit besteht in der Einschätzung, ob und inwiefern **monopolähnliche Strukturen auf den Märkten für wissenschaftliche Informationen** (u.a. durch exklusive Verwertungsrechte) bestehen, die staatliches Handeln zur Wettbewerbssicherung erforderlich machen. Ebenfalls umstritten ist der Vorschlag, **Zwangslizenzen für wissenschaftliche Werke** einzuführen: Während einige die Monopolthese zumindest einer genaueren Untersuchung unterziehen möchten, sehen andere in der Exklusivität der Verwertungsrechte gerade den Kern des Eigentumsschutzes.

Der Vorschlag, den Zugang zu Rechteinformationen für einzelne Werke zu vereinfachen, wird zwar grundsätzlich begrüßt, allerdings wird eine **Verpflichtung zur Eintragung von Werken in ein zentrales Rechtereister** von vielen Rechteinhabern kritisch bewertet. Ein weiteres Problem – auch bei freiwilligen Registrierungslosungen – wird in der Finanzierung und langfristigen Pflege einer solchen Infrastruktur gesehen. Uneinigkeit besteht auch in der Frage, ob die heutzutage **gängigen Abmahnprozeduren** eingeschränkt und vereinfacht werden sollten. Die Unhandlichkeit des Urheberrechts werde, so eine Position, durch **rechtsverschärfende Leistungsschutzrechte** noch verstärkt, die die bereits engen Nutzungsmöglichkeiten oftmals weiter beschränkten. Allerdings wird die Relevanz dieser Problematik für die spezifische Situation im wissenschaftlichen Publikationsmarkt bezweifelt.

Zwar gehen viele Teilnehmer davon aus, dass die Umsetzung von verschiedenen **technischen Anwendungen** in den Wunschscenarien grundsätzlich machbar sei, sie sehen hierfür aber einen über das Jahr 2020 hinausgehenden **Zeitbedarf**. Ein Problem wird teilweise auch in der Finanzierung gesehen. Die Möglichkeit, die **Suchalgorithmen von Recherchertools** in der gewünschten, für die Nutzer nachvollziehbaren Weise transparent zu gestalten, wird zum Teil skeptisch beurteilt: Konkret bezweifelt wird die Möglichkeit, leistungsfähige **Übersetzungsinstrumente** zu schaffen, die wissenschaftliche Texte mit komplexer Semantik in beliebige Sprachen übersetzen können. Auch die technische Sicherung der Integrität von digitalen Daten und Werken im Internet wird noch als Herausforderung gesehen. Gegen die Forderung nach einer umfassenden **Offenlegung von Forschungsdaten** wird die Frage der „gefährlichen Inhalte“ aufgeworfen, etwa der Umgang mit Forschungsergebnissen zur militärischen Nukleartechnologie. Ebenso ungeklärt ist aus Sicht mehrerer Teilnehmer die Frage, wie der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet werden soll.

Mögliche nächste Schritte

Verschiedene Themen könnten im Rahmen von Folgeprozessen, Projektgruppen und ähnlichen Formaten weiterbearbeitet werden. Die folgende Übersicht basiert auf den Themenvorschlägen, die in der Nachmittagsession des zweiten Workshop-Tags diskutiert worden sind. Die fünf Vorgehensvorschläge, zu denen konkrete Projektideen entwickelt oder zumindest andiskutiert wurden, sind von der Moderation unter Berücksichtigung der Gesamtdiskussion beim Workshop weiterentwickelt worden. **Hierbei wurden Aussagen aus den Experteninterviews im Vorfeld des Workshops berücksichtigt und um eigene Vorschläge ergänzt.** Die von der Moderation ebenfalls eingebrachten Vorgehensvorschläge „Nutzung des Potenzials von Mediation und Schlichtung“ sowie „Konsensbildung zu Fair Use als möglicher Schranke“ wurden im Rahmen des Expertenworkshops nicht bearbeitet. Aufgrund einer missverständlichen Formulierung wurde der Vorgehensvorschlag „Finanzierungsmechanismus für die Qualitätssicherung bei Open Access“ umbenannt in „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Open Access durch innovative Verfahren der Qualitätssicherung“.

Vorgehensvorschlag 1: Erarbeitung von Musterverträgen und Musterlizenzen

Ausgangssituation/ Problemlage

Urheber und Nutzer in Bildung und Forschung sehen sich bei der Auslegung urheberrechtlicher Normen mit rechtlichen Unsicherheiten konfrontiert. Die Klärung von Rechtsfragen verursacht hohe Aufwände; diese sind zeitraubend und binden Ressourcen, und nicht selten gelingt trotz dieses Einsatzes keine abschließende und sichere Klärung. Die Möglichkeiten zu einer Änderung des Urheberrechts mit dem Ziel einer Vereinfachung sind allerdings begrenzt. Ein wichtiger Grund dafür liegt in internationalen Rechtstexten und europarechtlichen Vorschriften, die der nationalen Gesetzgebung enge Grenzen setzen.

Mögliche Lösung und Erfolgskriterien

Ein alternativer Weg zur Vereinfachung der Arbeit mit urheberrechtlich geschütztem Material in Bildung und Forschung und zur Schaffung von größerer Rechtssicherheit besteht in vertraglichen Abmachungen zwischen den Akteuren. Über Musterverträge und Standardlizenzen für Bildung und Forschung kann eine Vielzahl an typischen Regelungsgegenständen transparent und nachvollziehbar geregelt werden. Um tatsächlich als attraktives Instrument zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Urhebern, Rechteinha-

bern und Nutzern wirken zu können, ist es notwendig, die Zahl der verschiedenen Modelle deutlich einzugrenzen. Erfolgsentscheidend ist, dass die Standardlösungen von möglichst allen betroffenen Interessensgruppen (beispielsweise Verlagen und Bibliotheken) mitgetragen und in den entsprechenden Umfeldern bekannt gemacht werden.¹²

Vorgehen

Die Ausarbeitung von Mustervertragslösungen erfolgt unter Beteiligung der Verbände der relevanten Interessensgruppen. Bei der Definition der Gruppe muss eine kritische Masse erreicht werden. Die am Prozess beteiligten Partner verpflichten sich in einem *Letter of Intent* zur Beachtung bestimmter Grundsätze im Rahmen der Verhandlungen und zur langfristigen Unterstützung der Musterlösung im Falle einer Einigung. Im nächsten Schritt werden die verschiedenen Regelungsgegenstände definiert. Insbesondere werden die gewünschten Nutzungsformen genauer bestimmt. In einem ersten Schritt steht eine Vereinbarung im nationalen Rahmen im Fokus. Nach Möglichkeit werden aber Bestimmungen formuliert, die auch auf internationaler Ebene Verwendung finden können (z.B. zur Regelung von internationalen Forschungsk Kooperationen). Zusammen mit den Einzelbestimmungen werden Einsatzszenarien entwickelt, die illustrieren, in welchen Fällen die Vertragsmuster zur Anwendung kommen. Dabei werden verschiedene Publikationsformen (Zeitschriften, Buch, etc.) berücksichtigt.

Relevante Akteursperspektiven

Die Zusammensetzung der Verhandlungsgruppe richtet sich nach den konkreten Regelungsgegenständen. Grundsätzlich sollten vertreten sein: die Perspektive der Urheber, beispielsweise vertreten durch Verwertungsgesellschaften und engagierte Einzelautoren, Vertreter der wissenschaftlichen Verlage, die Vertreter von Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen (Allianz der Wissenschaftsorganisationen) sowie die jeweiligen Verbände der Interessengruppen. Als weitere relevante Perspektiven sollten die Vertreter kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Nutzergruppen (etwa Studierende, Bibliotheken und E-Learning-Zentren) eingebunden werden. Mit Blick auf eine mögliche Einfügung einer Auflage zur Nutzung von Musterverträgen in die Förderbestimmungen müssen auch Förderorganisationen (DFG, Stifterverband) sowie die Landes- und Bundesministerien, eingebunden werden. Bei der Auswahl der Verhandlungspartner sollten die Perspektiven aus Natur- und Geisteswissenschaften sowie Technik und Medizin berücksichtigt werden.

¹² Eine Unterarbeitsgruppe der Allianz, Initiative Digitale Information, Arbeitsgruppe Nationale Lizenzierung hat in 2010 eine Musterlizenz erarbeitet, die im Nachgang auch extern juristisch geprüft wurde. Die Musterlizenz befindet sich derzeit in finaler Überarbeitung durch die Unterarbeitsgruppe und soll danach veröffentlicht werden. Bei dem Dokument handelt es sich um eine englischsprachige Musterlizenz für die konsortiale Lizenzierung von Informationsressourcen, unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze für den Erwerb überregionaler Lizenzen (vgl.: http://www.dfg.de/formulare/12_18/12_18.pdf). Verlagsvertreter waren bei der Erstellung der Musterlizenz (und der Grundsätze) nicht eingebunden, die Musterlizenz wurde aber bereits bei einigen Anbietern erfolgreich eingesetzt.

Ergebnisse

- Musterverträge und standardisierte Einzelbestimmungen für Vertragsmuster, spezifiziert für unterschiedliche, typische Anwendungsfälle im wissenschaftlichen Publikationswesen.
- Standardisierte Lizenzmodelle für die Nutzung von Publikationen und anderen Veröffentlichungsarten im Rahmen von Bildung und Forschung.

Vorgehensvorschlag 2: Konsensbildung zu Wissenschaftsschranke und Vergütungsmodellen

Redaktioneller Hinweis Grolman.Result: Der Vorgehensvorschlag führt zwei Fragestellungen zusammen, die aus Sicht einiger Teilnehmer getrennt betrachtet werden sollten. Aus ihrer Sicht suggeriert die Formulierung des Vorgehensvorschlags fälschlicherweise, dass eine allgemeine Wissenschaftsschranke bereits auf breite Zustimmung treffe und nur die Modalitäten ihrer Umsetzung ausgehandelt werden müssten. Doch werde eine allgemeine Wissenschaftsschranke teilweise grundsätzlich abgelehnt. Zudem bestünden Zweifel in Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit europäischem sowie internationalem Recht. Ziel der Moderation bei der Formulierung dieses Vorgehensvorschlags war es, die Möglichkeit einer Wissenschaftsschranke von vorneherein unter der Fragestellung zu diskutieren, unter welchen Bedingungen diese Lösung für alle betroffenen Interessen akzeptabel sein könnte. Der folgende Text beruht auf einigen Elementen aus der Kleingruppenarbeit im Workshop sowie vor allem auf einzelnen Expertengesprächen und eigenen Vorschlägen der Redaktion.

Ausgangssituation/ Problemlage

Wünschenswert aus Sicht vieler Wissenschaftsakteure ist die Möglichkeit zur uneingeschränkten wissenschaftlichen Nutzung von Werken wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Ursprungs. Ein Weg, diesen Wunsch in die Realität umzusetzen, wäre die Einführung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke – ein allerdings umstrittener Vorschlag. Auch wirft diese Lösung die Frage auf, wie die angemessene Vergütung der Rechteinhaber erfolgen soll.

Mögliche Lösung und Erfolgskriterien

Angesichts der Interessengegensätze in dieser Frage ist ein Meinungsbildungsprozess unter Einbindung der betroffenen Interessengruppen sinnvoll, in dem eine mögliche Konkretisierung der Grundidee gemeinsam erarbeitet wird. Hierfür existiert bereits eine Reihe von Vorschlägen. Geprüft werden muss zunächst, ob sie im nationalen Alleingang realisiert werden können oder eine Lösung auf europäischer Ebene gesucht werden müsste. Eventuell könnte die Möglichkeit geprüft werden, das Feld des wissenschaft-

lichen Lehrbuchmarkts zunächst auszunehmen. Um einen konstruktiven und sachlichen Verlauf zu begünstigen, wäre eine solide Faktenbasis möglichst unter Bereitstellung der Geschäftsdaten der Verlage hilfreich. In dieser Frage wäre ein breiter politischer Diskussionsprozess erforderlich.

Vorgehen

Ein Prozess unter Beteiligung der relevanten Stakeholder dient der Bearbeitung insbesondere der folgenden Diskussionspunkte:

- Welche konkreten Nutzungen, Nutzungsumfänge und Nutzergruppen sollen abgedeckt werden?
- Inwiefern sollen gewerbliche und nicht-öffentliche Nutzer Berücksichtigung finden?
- Welche Rolle kann das Fair-Use-Prinzip nach dem anglo-amerikanischen Recht als Gestaltungselement einer Wissenschaftsschranke spielen?
- Vor- und Nachteile pauschaler Vergütungsansätze einerseits und werkbezogener Einzelvergütungsansätze andererseits sind gegeneinander abzuwägen.
- Das Zusammenspiel aus Wissenschaftsschranke und einer wissenschaftlichen Open Access-Strategie muss genau definiert werden.

Relevante Akteursperspektiven

Um die zum Teil stark divergierenden Interessenslagen abzubilden, sollten Politik und Verwaltung u.a. folgende Akteure einbinden:

- Gedächtnisinstitutionen
- Wissenschaftsorganisationen
- Hochschulen, z.B. Anwender des E-Learning, HRK
- Wissenschaftsverlage und Verbände der Verleger
- Bibliotheken und Verbände der Bibliotheken
- Urheber, z.B. vertreten durch Hochschulverband
- Studierendenvertretungen, Doktorandenausschüsse (z.B. der Wissenschaftsorganisationen)
- Verwertungsgesellschaften

Ergebnisse

- Eine von den betroffenen Akteuren gemeinsam entwickelte und getragene allgemeine Wissenschaftsschranke unter Berücksichtigung der Interessen verschiedener Nutzer- und Anbietergruppen.
- Sicherstellung der angemessenen Vergütung der Rechteinhaber.

Vorgehensvorschlag 3: Aufbau einer zentralen Informationsstelle für Rechteklärung

Ausgangssituation/ Problemlage

Im Umgang mit urheberrechtlich relevanten Materialien in Bildung und Forschung herrscht oftmals Unsicherheit mit Blick auf die damit verbundenen Rechte. Ungewollte Verstöße gegen das Urheberrecht können die Folge sein. Diese Unsicherheit ist ein Problem für Innovationsentwicklung und wissenschaftlichen Fortschritt. Die Klärung von Rechten an Werken ist zudem oft ein aufwändiger, kosten- und zeitintensiver Prozess.

Mögliche Lösung und Erfolgskriterien

Eine mögliche Lösung bietet der Aufbau einer zentralen Informationsstelle für Rechteklärungen, die allen Interessierten schnell, kostengünstig und möglichst nach standardisierten Verfahren Auskünfte über die Verwendungsmöglichkeiten urheberrechtlicher Materialien – also Informationen zu Urheberschaft, Rechteinhabern, Lizenzen und Nutzungsbedingungen – erteilt. Im Vorfeld ist die Frage zu klären, ob die Registrierung verpflichtend sein soll. Eine freiwillige Lösung hat möglicherweise größere Aussicht auf Unterstützung durch möglichst viele Akteure. Einrichtungen, denen eine breite Unterstützung fehlt, haben geringere Erfolgsaussichten. Ein Vorbild für den Aufbau einer Infrastruktur stellt das Copyright-Clearance-Center in den USA dar.

Vorgehen

Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme relevanter Vorarbeiten und Ansatzpunkte für den Aufbau der Infrastruktur. Beispiele hierfür sind:

- Bibliotheksdatensätze
- Daten der Verwertungsgesellschaften
- Daten aus dem Projekt „Safe Harbour“ des STM-Verbands
- Daten weiterer Verlegerverbände (z.B. Börsenverein des deutschen Buchhandels)
- Informationsressourcen des Europäischen Patentamts zu anonymen Werken
- Promotions- und andere Prüfungsämter von Universitäten und Hochschulen
- Die EU-Projekte Arrow I und II
- DFG-Programme zur nationalen Informationsstruktur
- Einzelne Landesinitiativen für Beratung und Klärung urheberrechtlicher Fragen
- Zentrale Verwaltungsmechanismen, wie VLB oder ISBN

Gemeinsam mit den Vertretern dieser Einrichtungen und Projekte werden die Bedingungen geklärt, unter denen sie sich am Aufbau einer zentralen Informationsinstanz beteiligen. Die Informationen fließen in die Erstellung eines Konzeptvorschlags ein. Die Informationsstelle wird zunächst auf wissenschaftliche Publikationen beschränkt, aber so angelegt, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch andere Werkarten aufgenommen

werden können. Ebenfalls ist zu klären, wer die Informationsstelle betreibt und wie sie langfristig finanziert wird. Sicherzustellen wäre, dass eine solche Stelle nicht letztlich durch ihre Existenz das Rechtsunsicherheitsempfinden noch erhöht und dazu führt, dass in Situationen, in denen eine Nutzung z.B. unter urheberrechtlichen Schranken zulässig wäre, unnötigerweise Rechte entgeltlich erworben werden. Insofern müsste eine solche Informationsstelle bei Anfragen nicht nur über die Nutzungsbedingungen aufklären, sondern auch darüber, ob diese in jeweiligen Anwendungsfall überhaupt greifen oder ob z.B. die im jeweiligen Fall geplante Nutzung durch Privat- oder Wissenschaftskopie möglich ist. Es wäre überdies kritisch zu prüfen, inwieweit durch automatisierte Anfragen eine unter dem Blickwinkel des Datenschutzes problematische „mitlesende“ Stelle geschaffen würde.

Relevante Akteursperspektiven

Neben den Vertretern der erwähnten Einrichtungen und Projekte werden die Wissenschaftsorganisationen und Bibliotheken sowie Vertreter der Rechteinhaber, insbesondere der Verlage und Verwertungsgesellschaften, eingebunden.

Ergebnisse

Ein von den unterschiedlichen Akteuren gemeinsam entwickeltes und getragenes Konzept für eine zentrale Informationsstelle zur Klärung von Rechten an digitalen Objekten.

Vorgehensvorschlag 4: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Open Access durch innovative Verfahren der Qualitätssicherung

Ausgangssituation/ Problemlage

Bildung und Forschung sind in ihrer täglichen Praxis auf qualitativ hochwertige Publikationen angewiesen. Orientierungspunkte für die Identifizierung hochwertiger Veröffentlichungen bieten bislang renommierte Fachzeitschriften mit hohem Impact Factor. Die Reputation der Zeitschrift wirkt als Qualitätsauszeichnung für den in ihr veröffentlichten Artikel. Vielen Open-Access-Journalen fehlt aufgrund ihrer Neuheit noch ein vergleichbar hoher Impact Factor, was sich insgesamt negativ auf die Attraktivität des Publikationsmodells auswirkt. Zwar können etablierte Zeitschriften in Open-Access-Portale umgewandelt werden, die dann von ihrem traditionell guten Ruf profitieren. Herausgeber von nicht etablierten Open-Access-Zeitschriften müssen jedoch erst ein Renommee aufbauen.

Mögliche Lösung und Erfolgskriterien

Ein denkbarer Lösungsweg ist es, mit Hilfe digitaler Technologien neue Ansätze der Qualitätssicherung zu entwickeln, die leistungsfähiger sind als herkömmliche Verfahren. Die Wettbewerbsfähigkeit von Open-Access-Publikationen könnte gesteigert werden, wenn sie eine attraktive Alternative zu den Verfahren bieten, auf die der Impact Factor als Qualitätszeichen verweist. Innovative Verfahren der Qualitätssicherung wissenschaftlicher Publikationen wären nicht nur für Open-Access-Publikationen, sondern für wissenschaftliche Werke generell relevant. Hierbei sollten auch die Diskussionen außerhalb Deutschlands und Europas einbezogen werden.

Vorgehen

Im ersten Schritt werden die etablierten Verfahren der Qualitätssicherung, ihre Vor- und Nachteile sowie Vorschläge aus Praxis und Innovationsforschung zu ihrer Verbesserung gesammelt. Zugleich würden innovative Instrumente, wie etwa digitale Techniken, identifiziert und bewertet, die für die Qualitätssicherung genutzt werden könnten. Auf dieser Grundlage erarbeitet ein Expertengremium Empfehlungen für Prinzipien, Kriterien und Verfahrenselemente einer neuen wissenschaftlichen Qualitätssicherung. In einem zweiten Schritt sind Vorschläge für nachhaltige Finanzierungsmodelle zu erarbeiten. Denkbar ist dabei die Ausarbeitung unterschiedlicher Qualitätssicherungsklassen, in denen sich die für die Qualitätssicherung erbrachten Prüfungsaufwände über den Preis ausdrücken.

Relevante Akteursperspektiven

Die Entwicklung von Kriterien und Verfahren der Qualitätssicherung liegt in der Verantwortung der Wissenschaftsakteure. Zielführend wäre ein gemeinsames Vorgehen der großen Forschungsgesellschaften und Hochschulen mit Blick auf fachliche und methodische Aspekte. Die Drittmittelgeber sollten eingebunden werden, um ggf. formale Quali-

tätskriterien (z.B. angemessene Berücksichtigung von Förderauflagen) aufzunehmen. Wichtig ist, im Expertengremium unterschiedliche Fachperspektiven (v.a. Kultur-, Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften) abzubilden.

Ergebnisse

- Systematik unterschiedlicher Klassen der Qualitätsbewertung von Forschungspublikationen.
- Vorschläge für Modelle zur Finanzierung

Vorgehensvorschlag 5: Konsensbildung zu den Möglichkeiten eines entgeltfreien Werkzeugzugangs

Ausgangssituation/ Problemlage

Verschiedene Nutzergruppen aus Bildung und Forschung plädieren für einen entgeltfreien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen u.a. mit dem Argument, auf diese Weise den Wissenstransfer zu verbessern und so bestehende Innovationspotenziale effektiver als bislang zu erschließen. Dies wirft die Frage auf, wie bzw. mit welchen Geschäftsmodellen der Werkzeugzugang für Nutzer aus Forschung und Bildung entgeltfrei gestaltet werden kann.

Mögliche Lösung und Erfolgskriterien

Verschiedene Handlungsoptionen sind auf dem Workshop aufgezeigt worden (z.B. allgemeine Wissenschaftsschranke, Förderung des Open-Access-Ansatzes), von denen einige stärker und andere weniger umstritten sind. Um in einem Konsens- und Meinungsbildungsprozess konstruktiv Lösungen zu arbeiten, sind die Positionen der Stakeholder prinzipiell als gleichberechtigt anzuerkennen. Die detaillierte Prüfung der einzelnen Vorschläge erfolgt nach gemeinsam erarbeiteten, einheitlichen Kriterien und beinhaltet die Identifizierung von Vor- und Nachteilen.

Vorgehen

In einem ersten Schritt ermitteln die Stakeholder gemeinsam, für welche Werke und für welche Nutzungsarten aus Sicht der Akteure in Bildung und Forschung ein entgeltfreier Zugang geschaffen werden sollte. Möglicherweise zeigt sich, dass bei einigen Werk- oder Nutzungsarten ein besonders großer Bedarf besteht, dass eine Lösung leichter erzielbar ist (z.B. alle Werke oder nur Primärquellen; in punkto Nutzung z.B. Zitierung, Text-Mining-Verfahren, Archivierung) oder dass durch entgeltfreie Gestaltung des Zugangs besonders große Innovationspotenziale erschlossen werden können. Hierauf baut die gemeinsame Erstellung von einheitlichen Prüfkriterien auf. Dabei ist nicht nur zu prüfen, wie eine rechtliche und wirtschaftliche Umsetzung aussehen könnte, sondern auch welche Kosten entstehen und wie diese finanziert werden könnten. Auf diese Weise werden differenziert nach Nutzungsarten in Bildung und Forschung verschiedene Gestaltungsoptionen aufgezeigt und nach einem einheitlichen Kriterienraster bewertet.

Relevante Akteursperspektiven

Um die unterschiedlichen Werkarten, die relevanten Nutzungen und die zum Teil stark divergierenden Interessenslagen abzubilden, sind u.a. folgende Akteursperspektiven relevant:

- Als Vertreter der Politik und Verwaltung:
 - Ressorts: BMJ, BMBF, BKM
 - Bundestag, z.B. Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“

-
- Länder, z.B. vertreten durch KMK oder Bundesrat
 - EU-Kommission
 - Als Vertreter der Nutzer in Bildung und Forschung:
 - Gedächtnisinstitutionen
 - Wissenschaftsorganisationen
 - Hochschulen, HRK
 - Bibliotheken
 - Studierendenvertretungen, Doktoranden- und wiss. Mitarbeiterausschüsse
 - Fördermittelgeber
 - Als Vertreter der Rechteinhaber:
 - Wissenschaftsverlage und deren Verbände
 - Verbände der Kreativwirtschaft (u.a. Bitkom, Musikwirtschaft)
 - Verwertungsgesellschaften (u.a. VG Wort, GEMA)
 - Urheber/ Autoren

Ergebnisse

- Eine nach Nutzungsarten differenzierte Übersicht über Gestaltungsoptionen eines entgeltfreien Zugangs zu Forschungspublikationen inkl. einer Bewertung der unterschiedlichen Vorschläge nach gemeinsam erarbeiteten Kriterien.
- Im besten Fall: ein von den Stakeholdern selbst erarbeiteter Kompromiss über die Verwendung und Ausgestaltung der potenziell in Frage kommenden Instrumente.